
Geldwäscherei im Kunsthandel¹

MONIKA ROTH

Inhalt

1. Geldwäscherei – ein Begriff macht Karriere	44
2. Kunst als Tatobjekt – Kunst als Verschleierungsobjekt.....	45
2.1 Der Begriff «Kunsthandel»	45
2.2 Täterschaft und Tatbestand	46
a) Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis} StGB).....	46
b) Das Geldwäschereigesetz (GwG).....	47
2.3 Kunstobjekt als Wertträger.....	49
2.4 Kunst als Währung und Investment	50
3. Sorglosigkeit oder Sorgfalt	53
3.1 Im Allgemeinen.....	53
3.2 Im Einzelnen	54
3.3 Phasen der Geldwäscherei.....	58
4. Bargeld: Cash and Crime – do they rime?	60
5. Der modus operandi.....	62
5.1 de Sanctis	62
5.2 Fälle der Meldestelle für Geldwäscherei.....	63
5.3 Kompensationsgeschäfte	63
5.4 Trusts und Sitzgesellschaften – in a nutshell.....	64
5.5 Zollfreilager – ein zu diskretes Geschäft.....	66
a) Bedeutung der Zollfreilager.....	66
b) Zahlen und Fakten	67
c) Geldwäschereirisiko, Zoll und Inventarpflicht	70
6. Das schweizerische Zollgesetz.....	72
6.1 Entwicklung des Zollgesetzes	72
6.2 Erkannter Handlungsbedarf.....	74
7. Schlussfolgerungen.....	76
Anhang: MROS-Fälle.....	78
Publizierte Fälle (aus den Jahresberichten der MROS)	78
Nichtpublizierte Fälle.....	84
Bibliographie.....	90
Materialien.....	93

¹ Der vorliegende Beitrag basiert auf dem Referat vom 20. Juni 2014 anlässlich der Tagung Kunst & Recht 2014 an der Universität Basel.

1. Geldwäscherei – ein Begriff macht Karriere

Seit etwa 1987 ist Geldwäscherei ein Begriff, der in der Schweiz den Gesetzgeber bis zum heutigen Tag beschäftigt. Im Jahre 1987 wurde der Entwurf einer Strafbestimmung in die Vernehmlassung geschickt.²

Generell lässt sich sagen, dass die grundsätzliche Problematik der Geldwäscherei in der Schweiz sehr spät erkannt worden ist.³ Noch 1989 führte die Bundesanwaltschaft bzw. deren Leiter des Zentralbüros zum Thema Geldwäscherei aus: «Wir können nicht Verfahren auf Vorrat eröffnen. Wer in der Schweiz mit einem Koffer voll Geld ankommt, kann immer sagen, er bringe dies vor seiner Steuerbehörde in Sicherheit. Das ist nach unserem Recht legal.»⁴

Zunächst stand die Bekämpfung des organisierten Verbrechens im Fokus, also das Kappen der finanziellen Hauptschlagader von Gruppierungen mit mafiosen Strukturen. Es ging um den «war on drugs», welcher die amerikanische und internationale Kriminalpolitik der 80er-Jahre des letzten Jahrhunderts dominierte.⁵ Das war die Folge der expliziten «Kriegserklärung» von US-Präsident Richard Nixon bald nach seiner Amtseinsetzung 1969.⁶

Kerngedanke war es, das Einspeisen der illegal erzielten Gewinne vor allem aus Menschen-, Drogen- und Waffenhandel in die legale Wirtschaft zu unterbinden.⁷ Damit sollte das Verschmelzen von organisierter Kriminalität, Wirtschaft und Staat verhindert werden.

Es ist festzustellen, dass heute nicht nur die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zentral sind, sondern dass seit langem und

² Paolo Bernasconi war von Bundesrätin Elisabeth Kopp mit der Ausarbeitung einer Strafnorm beauftragt worden. «Die Einsetzung einer Expertengruppe hätte zu viel Zeit beansprucht», so KOPP: Briefe, S. 14.

³ Vgl. dazu PUK: Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission, S. 84. Es waren Mitte 1980–1990 Fälle wie «Pizza Connection» und «Libanon Connection», die dazu führten, dass das Thema Raum einnahm. Der Fall Pizza Connection 1986 in den USA zeigte: «Pizza parlours were the mafia's transnational heroin distribution network» (DICKIE: Cosa Nostra, S. 357). Man sprach von einem eigentlichen «transatlantic heroin boom» (DICKIE: Cosa Nostra, S. 453). Vgl. KLAUSER: Das schweizerische Bankgeheimnis und die Bekämpfung der Geldwäscherei, S. 361.

⁴ PUK-Bericht 1989, S. 109. Dazu ist anzumerken, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine entsprechende Strafnorm in Kraft war. Dies ist erst seit dem 1. August 1990 der Fall. Zusammen mit diesem Tatbestand wurde Art. 305^{ter} StGB eingefügt.

⁵ URSULA CASSANI: Geldwäschereibekämpfung im Spannungsfeld internationaler Vorgaben, NZZ vom 19.9.2008, S. 17; vgl. auch DE SANCTIS: Money Laundering Through Art, S. 8.

⁶ Vgl. DICKIE: Cosa Nostra, S. 357.

⁷ Man ging von enormen Gewinnen des internationalen organisierten Verbrechens, vor allem des Drogenhandels, aus; vgl. TRECHSEL/PIETH: Schweizerisches Strafgesetzbuch, N 1 zu 305^{bis} StGB.

aktuell die Integrität des Finanzplatzes Schweiz (erneut) gestärkt werden soll durch die Anpassung des Geldwäschereigesetzes an internationale Standards auch im Hinblick auf steuerliche Aspekte. Man kann von einem «work in progress» sprechen.⁸

Dieser Entwicklung wird zum Teil sehr kritisch begegnet, zum Beispiel deshalb, weil auch Nicht-Finanzintermediäre erfasst werden sollen und weil gläserne Bürger geschaffen würden.⁹ Es werde damit – so die Kritik – «die Grundkonzeption der Geldwäscherei auf den Kopf gestellt».¹⁰ Es ist nicht eindeutig, was unter «tax crimes» zu verstehen ist – die Staaten haben ein gewisses Ermessen.

Man kann sich dazu stellen wie man will. Man muss einfach zur Kenntnis nehmen, dass selbst dann, wenn man aus schweizerischer Sicht eine gewisse Grosszügigkeit walten lässt, das ausländische Recht es anders sehen kann oder den Vortatenkatalog schon heute strenger umschreibt.¹¹

2. Kunst als Tatobjekt – Kunst als Verschleierungsobjekt

2.1 Der Begriff «Kunsthandel»

Der Begriff «Kunsthandel» umschreibt jede Art von Handel mit Kunst auf privatwirtschaftlicher Basis.¹²

Der Kunsthandel wird heute von verschiedenen Akteuren und auf verschiedenen «Marktplätzen» betrieben: Zu nennen sind Galerien, Kunsthand-

⁸ So hat beispielsweise der Bundesrat im Bericht über internationale Finanz- und Steuerfragen 2013, S. 29 ff., unter dem Titel «Finanzmarktintegrität» die Verbindung von Geldwäschereibekämpfung und Missbrauch im Steuerbereich thematisiert. Konkret geht es um die Qualifizierung schwerer Fiskaldelikte als Vortat für Geldwäscherei.

⁹ Vgl. dazu URSULA CASSANI: Geldwäschereibekämpfung im Spannungsfeld internationaler Vorgaben, NZZ vom 19.9.2008, S. 17 sowie CASSANI: La lutte contre le blanchiment d'argent, S. 397.

¹⁰ TRECHSEL/PIETH: Schweizerisches Strafgesetzbuch, N 5a zu 305^{bis} StGB.

¹¹ Zum Beispiel Deutschland: Im Tatbestand der Geldwäsche in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4b StGB wird seit dem 1. Januar 2008 explizit § 370 der Abgabenordnung (Steuerhinterziehung) als Vortat der Geldwäsche genannt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Steuerhinterziehung – auch die einfache – entweder gewerbsmässig oder als Mitglied einer Bande begangen wurde. Beide alternativen Voraussetzungen sind leicht gegeben: So liegt gewerbsmässiges Handeln vor, wenn dadurch eine Einnahmequelle geschaffen werden soll, aus der zu einem nicht unwesentlichen Teil der Lebensunterhalt bestritten werden soll. Als Mitglied einer Bande handelt man, wenn sich drei Personen zusammen tun, um eine strafbare Handlung zu begehen. Das kann bereits der Fall sein, wenn sich ein Ehepaar der Hilfe eines Dritten bedient, der um die geplante Steuerhinterziehung weiss. Zusammenfassend kann also betreffend Deutschland festgehalten werden, dass Steuerstraftaten als Vortaten der Geldwäsche relativ leicht in Betracht kommen.

¹² Vgl. BOLL: Kunstmarkt, S. 361.

lungen, Auktionshäuser, Kunstmessen, Märkte für Kunst und Antiquitäten oder Internet-Auktionen.

2.2 Täterschaft und Tatbestand

a) Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB)

Täter der Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} StGB kann jedermann sein. Die Formulierung im Gesetzestext, wonach es um Vermögenswerte geht, bei denen ein unbestimmter «Wer» weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen stammen, wirft die Frage auf, was damit gemeint ist. Grundsätzlich kann man wohl festhalten, dass sichtbare Umstände vorzuliegen haben, damit von einem Annehmen-müssen ausgegangen werden kann; Eventualvorsatz genügt.

Spezielle Abklärungen werden in dieser Bestimmung nicht verlangt: sie bilden Gegenstand des Geldwäschereigesetzes bzw. aufsichtsrechtlicher Vorgaben der Finanzmarktaufsicht¹³ oder der Reglemente der Selbstregulierungsorganisationen.¹⁴ Zu den SRO ist ergänzend darauf zu verweisen, dass es sich bei diesen Organisationen um beaufsichtigte Private handelt, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.¹⁵

Das Strafgesetz bezeichnet als Tatobjekt Vermögenswerte, die aus einem Verbrechen stammen, und das führt dazu, dass nicht alle Delikte geldwäschereitauglich sind. Es braucht in der schweizerischen Konzeption eine Tat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist (Art. 10 Abs. 2 StGB).

Was den subjektiven Tatbestand anbelangt, so ist Vorsatz verlangt, Eventualvorsatz genügt. Auch bezüglich des Wissens um die deliktische Herkunft der Vermögenswerte reicht Eventualvorsatz.¹⁶ Die sogenannte «Parallelwertung in der Laiensphäre» ist zentral – das heisst, der Täter muss im Bewusstsein handeln, dass es sich bei der Vortat möglicherweise um ein schweres Delikt handeln könnte.¹⁷ Immerhin sei noch darauf hingewiesen, dass dieses «Wissen» und «Annehmen-müssen» für den «Jedermann» nicht von der Erfüllung von Sorgfaltspflichten abhängen kann, wie sie das Geldwäschereigesetz den Finanzintermediären auferlegt. Vielmehr gilt,

¹³ Geldwäschereiverordnung der FINMA; GwV-FINMA.

¹⁴ SRO, vgl. Art. 25 GwG.

¹⁵ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7.11.2013 (B-3844/2013) E. 1.4.2.3, mit Verweis auf BGE 2C.887/210 vom 28.4.2011, E. 6.1.

¹⁶ Vgl. dazu DONATSCH: Strafgesetzbuch mit Kommentar, N 10 zu Art. 305^{bis} StGB, wo unter Hinweis auf BGE 119 IV 247 mit der Formulierung «wie er annehmen musste» umschrieben wird, was gemeint ist.

¹⁷ Vgl. DONATSCH: Strafgesetzbuch mit Kommentar, N 10 zu 305^{bis} StGB.

dass die Voraussetzung des Annehmen-müssens dann erfüllt ist, wenn die konkreten und für den Betroffenen sichtbaren Umstände den Verdacht der Geldwäscherei mit hoher Wahrscheinlichkeit nahelegen.¹⁸ Es gilt zudem, dass «Blindheit», welche auf subjektive Nachlässigkeit zurückgeht oder auf Blauäugigkeit oder auf schiere Naivität, nicht zur Exkulpation führen kann.¹⁹

Der objektive Tatbestand setzt eine Handlung voraus, welche auf die Vereitelung der Einziehung deliktischer Vermögenswerte abzielt. Diese Vereitelungshandlungen, die nicht zum Erfolg führen müssen, um strafbar zu sein, können an jedem Vermögenswert begangen werden, also auch an Kunstobjekten selbst.

b) Das Geldwäschereigesetz (GwG)

Das Geldwäschereigesetz²⁰ enthält Sorgfalts- und Verhaltenspflichten und leistet so einen eigenständigen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Das GwG dient darüber hinaus der Deliktprävention, der Risikoverminderung und schliesslich der Aufrechterhaltung des Ansehens des Finanzplatzes Schweiz.²¹

Dieses Gesetz konkretisiert die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre und gilt nur für diese. Wer ein Finanzintermediär ist, wird im GwG umschrieben.²² Währenddem der Devisenhandel, d.h. An- und Verkauf

¹⁸ In Anlehnung an GALLIKER: «Moral Banking in Switzerland», S. 166.

¹⁹ Vgl. GALLIKER: «Moral Banking in Switzerland», S. 167.

²⁰ Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG), vom 10.10.1997; SR 955.

²¹ Vgl. Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 15.6.2007; BBl 2007 6276.

²² Art. 2 GwG. Das Auktionshaus Sotheby's ist Mitglied der SRO VQF (Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen), das Auktionshaus Christie's hat sich der SRO ARIF (Association Romande des Intermédiaires Financiers) angeschlossen. Auktionshäuser sind nicht Finanzintermediäre und nicht dem GwG unterstellt. Daher stellen sich verschiedene Fragen: Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG unterstehen dem Geldwäschereigesetz und müssen entweder über eine Bewilligung der schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) verfügen oder einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sein. Sowohl die der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediäre als auch die einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre sind verpflichtet, sich periodisch einer Prüfung durch eine zugelassene Prüfgesellschaft zu unterziehen. Geprüft wird die Einhaltung der Pflichten nach dem GwG und darüber wird ein Bericht zuhanden des geprüften Finanzintermediärs und der FINMA resp. der SRO verfasst. Wie sieht es nun bei den beiden Auktionshäusern ganz konkret aus? Und welche Bestimmungen werden überhaupt und von wem kontrolliert? Welche Sorgfaltspflichten gelten? Sollten nur Barzahlungslimiten das Thema sein, so wäre dies mit Blick auf die Geldwäschereiprävention ein ungenügender Ansatz. Denn: Die Fragen nach dem wirtschaftlich Berechtigten und die Abklärungen der wirtschaftlichen Hintergründe gemäss Art. 6 GwG bilden zentrale Angelpunkte des Geldwäschereiabwehrdispositivs. Im Dokument «Hinweis für Kaufinteressenten» heisst es dazu bei Sotheby's, dass jeder Neukunde und Käufer, der bar zahlen

von Devisen für eine Vertragspartei, dem GwG unterstellt ist, ist es der Kunsthandel nicht.²³

Das Gesetz bildet eine verwaltungsrechtliche Konkretisierung des Strafrechts für eine Sondergruppe, was indessen nichts daran ändert, dass es immer um Vermögenswerte geht, die gewaschen werden sollen. Das ergibt sich auch daraus, dass Art. 9 GwG, der die Meldepflicht regelt, besagt, dass die Meldepflicht dann zum Zuge kommt, wenn die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren. Das ist die gleiche Formulierung, wie wir sie in Art. 305^{bis} StGB finden.

Das Bundesgericht hat zum subjektiven Tatbestand ausgeführt: «Das für den Vorsatz notwendige Wissen (vgl. Art. 18 Abs. 2 StGB) verlangt, soweit es sich auf Tatbestandsmerkmale bezieht, deren Verständnis eine Wertung voraussetzt, nicht die juristisch exakte Erfassung des gesetzlichen Begriffs. Vielmehr genügt es, wenn der Täter den Tatbestand so verstanden hat, wie es der landläufigen Anschauung eines Laien entspricht (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre). Er muss also die Tatbestandsmerkmale nicht in ihrem genauen rechtlichen Gehalt erfassen, sondern lediglich eine zutreffende Vorstellung von der sozialen Bedeutung seines Handelns haben. Die dem Merkmal innewohnende rechtliche Wertung muss bloss in dem Umfang vollzogen werden, als es für einen Nichtjuristen möglich ist. Mehr verlangen hiesse die Begehung vorsätzlicher Delikte Juristen und solchen Laien vorbehalten, die mehr oder weniger zufällige juristische Kenntnisse besitzen.»²⁴ Das Bundesgericht verweist darauf, dass Gegenstand des Vorsatzes eben nicht die rechtlichen Begriffe oder die Rechtswidrigkeit der Handlung, sondern die Tatumstände, d.h. die äusseren Gegebenheiten mitsamt ihrer sozialen Bedeutung, sind. Und hier sind die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre von grosser Relevanz. Wer die formellen und vor allem die materiellen Abklärungen unterlässt und die Sorgfaltspflichten

möchte, seine Identität und seinen Wohnsitz nachweisen müsse und dass es der Geschäftspolitik des Hauses entspreche, Barzahlungen nur bis 10 000 USD bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung entgegenzunehmen. Bei Christie's liegt die Obergrenze für Barzahlungen für Gemälde, Skulpturen und andere Kunstobjekte bei 12 500 Franken. Ein Exponent erklärte dem deutschen Handelsblatt, dass Christie's bei einem Verdacht sofort eine Meldung an den Selbstregulierungsverein ARIF schicke; siehe Handelsblatt online, 15.2.2009 (Tatort Auktionshaus). Im Gegensatz zu ENGISCH (Le blanchiment d'argent en matière d'art, Jusletter 22.6.2009, Rz 39) ist zu verneinen, dass dies auch nur im Entferntesten ein genügendes Abwehrdispositiv gegen Geldwäscherei darstellt. Ans wirklich «Eingemachte» geht dieses Vorgehen nicht. Es erschliesst sich nicht, was die Meldung an die ARIF soll: Wenn Christie's wirklich einen Verdacht hat, kann das Aktionshaus selber Strafanzeige einreichen.

²³ Vgl. FINMA-Rundschreiben 11/1 «Finanzintermediation nach GwG» vom 20.10.2010, Rz 88 (zum Devisenhandel) und 89 (zum Kunsthandel).

²⁴ BGE 129 IV 243 E. 3.2.2.

nicht umsetzt, kann zivilrechtlich nicht gutgläubig sein und nimmt strafrechtlich in Kauf, Geld zu waschen.²⁵

Für die Frage der Einlagerung von Waren in Zollfreilagern ist im Hinblick auf Art. 305^{bis} StGB folgendes von Bedeutung: Das aktive Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten und Infrastruktur mit Wissen und Dulden, dass darin Geldwäscherei betrieben wird, kann unter Umständen als Beihilfe, Täterschaft oder Mittäterschaft qualifiziert werden. Allerdings ist die Tathandlung der Geldwäscherei sehr weit umschrieben, weshalb für Gehilfenschaft wenig Raum besteht.²⁶

2.3 Kunstobjekt als Wertträger

Ein Kunstobjekt kann durch ein Verbrechen erworben worden sein; das heisst, das Motiv der strafbaren Handlung lag darin, den konkreten Gegenstand zu erlangen. Oder das Kunstobjekt dient der Verschleierung anderer Vermögenswerte in dem Sinne, als das deliktische Geld als Originalwert in Kunstobjekten angelegt wird.²⁷ Der Täter kauft sich ein Bild. Es handelt sich dann um einen «Wechsel des Wertträgers».²⁸ Das erfolgt im Regelfall in der ersten Phase der Geldwäscherei, wo die Umwandlung des Geldes in Buchgeld bzw. in einen sonstigen Wertträger das Ziel bildet.²⁹

Dieser Wertträger ist dann weniger oder gar nicht verfänglich, weil eine sachliche Distanz zum ursprünglichen Vermögenswert, dem Geld, hergestellt wurde. Schon vor bald 20 Jahren war klar, dass ein Geldwäscher sich «die jederzeitige einfache Zugriffsmöglichkeit auf die Vermögenswerte offenhalten und sie ertragsbringend investieren» will.³⁰ Um das zu erreichen, muss er sich auf einem Markt bewegen, auf welchem Diskretion und Verfügungsfreiheit maximiert werden können. Kunstgegenstände, ob sie nun direkt aus dem Erlös von Verbrechen stammen oder durch mehrmalige Transaktionen umgewandelt werden, bilden eine Möglichkeit.³¹ Es wurde

²⁵ Vgl. dazu KILGUS: Effektivität von Regulierung im Finanzmarktrecht, S. 93 f. N 174 ff. sowie RÖTH: Die Sorgfaltspflichten von Banken und der gute Glaube nach Art. 3 ZGB, S. 53 ff.

²⁶ Vgl. TRECHSEL/PIETH: Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, N 31 zu 305^{bis} StGB.

²⁷ So auch RYSER: Kunst und Geldwäscherei, S. 587.

²⁸ Dazu PIETH: Basler Kommentar Strafrecht II, N 47 zu 305^{bis} StGB. Am 11.5.2014 berichtete die NZZ am Sonntag (S. 3) unter dem Titel «Verschollener van Gogh gefunden» von einem Bild dieses Malers aus einer Serie mit dem Titel «Zypresse, Himmel und Feld», welches seit rund 40 Jahren als verschollen galt. Spanische Finanzbeamte hätten das Bild im Rahmen von Ermittlungen gegen einen mutmasslichen Steuerbetrüger bei der Öffnung eines Tresors gefunden.

²⁹ Vgl. BASSE-SIMONSOHN: Geldwäschereibekämpfung und organisiertes Verbrechen, S. 20.

³⁰ KLAUSER: Das Schweizerische Bankgeheimnis und die Bekämpfung der Geldwäscherei, S. 363.

³¹ Vgl. KLAUSER: Das Schweizerische Bankgeheimnis und die Bekämpfung der Geldwäscherei, S. 363.

festgestellt, dass Drogengeschäft, Waffenhandel, Geldwäscherei und Kunstverbrechen eng zusammenhängen.³²

2.4 Kunst als Währung und Investment

«Noch nie in der Moderne gab es mehr Kunst, war die Kunst sichtbarer, präsenter und prägender in der Gesellschaft als heute. Noch nie war die Kunst zugleich so sehr ein Teil des gesellschaftlichen Prozesses wie heute; bloss eine der vielen Kommunikationsformen, die die Gesellschaft ausmachen: eine Ware, eine Meinung, eine Erkenntnis, ein Urteil, eine Handlung.»³³ Kunstwerke haben Wertpapiercharakter.³⁴ Kunst gilt «als Top-Anlageprojekt und schönste Form der Geldwäsche».³⁵

Dass Kunst ein Investment und einen Vermögenswert bildet, ist evident; Kunst stellt eine Währung dar.³⁶ ALFRED TAUBMANN, der frühere Immobilien- und Shopping-Center-Entwickler, der von 1983-2000 Eigentümer und Chairman von Sotheby's war, vertrat die Ansicht, dass Kunst eine Ware sei, die wie eine andere auch gehandelt werden sollte.³⁷ Dem entspricht letztlich, dass JEFF KOONS «sein Atelier zu einem regelrechten Luxusgüterkonzern ausgebaut hat, mit einem Heer von Angestellten, Materialforschungsabteilung, Zulieferbetrieben in Deutschland und etlichen Grossgaleristen, die dafür zu sorgen haben, dass sich immer wieder gierige Financiers für immer teurere Produktionen finden.»³⁸

³² Vgl. MÜLLER-CHEN: Grundlagen und ausgewählte Fragen des Kunstrechts, S. 104 mit Quellen.

³³ MENKE: Die Kraft der Kunst, S. 11.

³⁴ So THOMAS CHRIST in: Handelszeitung vom 13. Juni 2013, S. 3 (Transaktionen laufen über Scheinfirmen).

³⁵ So NZZ am Sonntag vom 15.6.2014, S. 10 (Brot und Kunst). Zur Art Basel 2014 schrieb die NZZ am Sonntag am 22.6.2014, S. 17 als Artikelüberschrift: «Die Blue Chips der Kunst sind die neue Anlagekategorie».

³⁶ So etwa DAMIEN HIRST, zitiert von SATYAJIT DAS: Extreme Money, S. 375. «art is a more powerful currency than money». Der Autor beschreibt (S. 376) – zwar bezogen auf die Zeit um 2007/2008 – folgendes: «Art was an investment with «liquidity» that «diversified your portfolio.» Hinzuweisen ist weiter darauf, dass die Grossbank UBS während Jahren eine Abteilung «Art Banking» unterhielt, diese 2009 schloss und bereits 2010 erneut mit dem Aufbau begann und heute ein «UBS Art Competence Center» unterhält. Anderer Ansicht Alexander Jolles, zitiert in: Basler Zeitung vom 21.6.2014, S. 31 (Kunstrecht auf dem Prüfstand): «Kunst ist keine Währung. Um mit Kunst Geld zu waschen, muss sie weiterverkauft werden. Wer aber mit Kunst handelt, weiss, dass es einfach ist, ein Kunstwerk zu kaufen, aber extrem schwierig, eines zu verkaufen. Nach aussen mag der Handel intransparent erscheinen, nach innen ist er überschaubar.»

³⁷ Vgl. dazu MASON: The Art of Steal, S. 50, der Taubmann so zitierte: «There is more similarity in a precious painting by Degas and a frosted mug of root beer than you ever thought possible.» Taubmann verlor Sotheby's und wurde rechtskräftig wegen Preisabsprachen mit Christie's verurteilt.

³⁸ Süddeutsche Zeitung vom 28./29.6.2014, S. 11 (Bitte aus dem Paradies abholen).

Der Sammler ULI SIGG³⁹ beschrieb in einem Essay verschiedene Sammelstile und einer davon ist der sogenannte «Investorensammelstil». Er umschreibt diesen wie folgt: «Dieser Stil verfährt nach den sophistizierten Verhaltensmustern der Finanzindustrie.»⁴⁰ Ein konkretes Beispiel dafür nannte das MANAGER MAGAZIN: Roland Berger, der Gründer der gleichnamigen Beratungsfirma, soll mindestens 100 Mio. Euro in Immobilien und gleich viel in Kunst angelegt haben.⁴¹ In der gleichen Ausgabe findet sich eine ganze Seite über die Anlageform Kunst.⁴² Für die superreichen Grossammler sei das Sammeln prestigeträchtig: «Wer kann schon von sich behaupten, eine der begehrten Vorbesichtigungskarten für die Art Basel zu ergattern (...)»⁴³

Kunst sei eine Luxusware, die man aus Liebe oder als Geldanlage kaufe – so wurde der Direktor der Art Cologne, DANIEL HUG, zitiert in einem Beitrag, der sich mit der Frage beschäftigte, ob in Deutschland die Kunst zu hoch besteuert werde.⁴⁴ Ein weiterer Punkt ist beispielsweise der, dass es in Verbindung mit Stiftungen zu interessanten Steuerermässigungen kommen kann, wenn eine Kunstanlage versilbert wird. So berichtete die FAZ⁴⁵ verärgert unter dem Titel «So kann man Steuern sparen» von einer privaten Stiftung, die Langen Foundation, die der Autor unverblümt als Steuersparmodell bezeichnete. Und schliesslich äussern sich Ökonomen und Soziologen zum Kunstmarkt und schreiben von Sammlern, denen die Kunst relativ egal sei und denen es um die Wertsteigerung gehe. Hier sei das Spekulationspotential noch nicht ausgereizt.⁴⁶

Als Mischform kann man das Verhalten derjenigen bezeichnen, die sich über das Thema Kunst den Eintritt in die bessere Gesellschaft erkaufen wollen; es handelt sich sozusagen um eine Anlage mit sozialer Rendite, die sich in Form von Akzeptanz äussert.⁴⁷ So hat etwa der mutmassliche ge-

³⁹ ULI SIGG besitzt die weltweit grösste und bedeutendste Sammlung chinesischer Gegenwarts-kunst, vgl. DAS MAGAZIN 23/2014, S. 10 ff. (Hüter des Schatzes).

⁴⁰ ULI SIGG: Materialisierte Prozesse. Eine Typologie des Sammelns, NZZ vom 5.4.2014, S. 61.

⁴¹ MANAGER MAGAZIN 4/2014, S. 36 ff., insb. S. 40 (Kassensturz).

⁴² Vgl. MANAGER MAGAZIN 4/2014, S. 115; Stichworte sind beispielsweise Rendite, Krisenwäh-rung, Nebenkosten, Risikomanagement.

⁴³ MANAGER MAGAZIN 4/2014, S. 116 (Unheilige Dreifaltigkeit). Vgl. auch DIE ZEIT vom 30.4.2014, S. 48 (Generation Glamour). In dieselbe Richtung zielt eine Formulierung, mit welcher in Madame Figaro vom 2./3.5.2014, S. 53 ff. die Art Basel Hong Kong umschrieben wurde, «un spot artistico-financier VIP».

⁴⁴ Es ging um den Mehrwertsteuersatz, in: DIE ZEIT vom 3.4.2014, S. 57 (Sieben zu neunzehn).

⁴⁵ Ausgabe vom 4.4.2014, S. 9.

⁴⁶ Interview mit MICHAEL HUTTER in: DIE ZEIT vom 16.4.2014, S. 52 (Sammeln macht süchtig).

⁴⁷ ULI SIGG würde wohl eine weitere Unterart des von ihm geschilderten «Status»-Sammelstil erkennen. Siehe auch Tages-Anzeiger vom 30.4.2014, S. 24 (Verkaufte Illusionen). Es geht um gefälschte Bilder von Mark Rothko. Ebenso NZZ am Sonntag vom 20.4.2014, S. 73 (Wenn die Torwächter des Marktes versagen). Der Fall der gefälschten Rothkos zeigt – neben anderem – eine Facette auf, die aus dem Finanzbereich sehr bekannt ist: Die Rolle der Vermittler und ihre

werbsmässige Betrüger Dieter Behring ein Kunsthaus in einer von ihm für 20 Mio. Franken erstandenen Liegenschaft betreiben wollen und wurde von der unkritischen lokalen Presse gefeiert.⁴⁸ Auch die sogenannten «milliardaires de la côte»⁴⁹ benutzen Kunst teilweise als «Bling-Bling», der die Zugehörigkeit zu ausgewählten Kreisen sichern soll. Andere demonstrieren damit absolute Exklusivität: So berichtete das Magazin VANITY FAIR davon, dass die Tochter des Formel 1 Moguls Bernie Ecclestone für ihre Hochzeit 19 Mio. USD ausgegeben, für 85 Mio. USD ein Anwesen erstanden und für 20 Mio. USD ein Gemälde von Van Dyck erworben habe.⁵⁰

Kunst sammeln verschafft Reputation und gesellschaftlichen Status – im Idealfall allerdings als nicht unerwünschter Nebeneffekt von echtem Interesse, von Freude und Leidenschaft.⁵¹

Interessenkonflikte. In einem Beitrag unter dem Titel «Vom Kellner zum Kunstverbrecher – ein amerikanischer Traum» in: FAZ vom 25.4.2014, S. 11 hiess es: «Die krassen Gewinne (Anm.: der Kunsthändler mit gefälschten Rothkos) sind jedoch nur möglich geworden durch die Hilfe weiterer Personen. Wie im Skandal um Beltracchi kommt die Figur des Experten ins Spiel, in der Doppelrolle des Sachverständigen und Vermittlers.» Der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass offenbar ein Schweizer Anwalt eine Rolle einnahm, die einer standesrechtlichen Prüfung bedarf: Er repräsentierte gemäss Klagschrift vor United States District Court Southern District of New York, 14 CIV 2259 in Sachen Frank Fertitta et al. vs. Knoedler Gallery et al., Ziff. 92 ff. einen Klienten, den es nicht gab. Zu den Experten: War es in der Beltracchi-Affäre Werner Spies, der Max-Ernst-Experte, der merk-, denk- und strafwürdiges in seinem Verhalten zeigte, so ist es hier Oliver Wick, ein Rothko-Experte, der im Fokus steht. Der deutsche Kunsthistoriker Spies war 2013 zu einem Strafgeld von rund 653 000 Euro verurteilt worden, nachdem er eine Max-Ernst-Fälschung für echt erklärt hatte. Wick soll von der Galerie Knoedler, ein Beratungshonorar (*consultant's fee*) von 300 000 USD bezogen haben. Zudem soll er vom Käufer 150 000 USD als «*introductory commission*» gefordert und erhalten haben. Er habe vom gefälschten Werk gesagt: «to be of superior museum quality» (Ziff. 31 der Klagschrift De Sole vs. Knoedler Gallery). Man hatte grosses Vertrauen in ihn als Rothko-Experte. Wick kuratierte die Mark-Rothko-Ausstellung in der Fondation Beyeler (18. Februar bis 29. April 2001). Er gestaltete als alleiniger Autor eine Beilage der Fondation Beyeler zur Basler Zeitung vom 22.2.2001 mit einer Hommage nicht zuletzt an Beyelers Beitrag an den Erfolg von Rothko. Ernst Beyeler war einer der drei Gründer der Kunstmesse Art Basel, welche erstmals vom 12. bis zum 16. Juni 1970 in Basel stattfand. Wick hält fest: «Die angestrebte Internationalisierung mit der neuen Verkaufsplattform wirkte sich äusserst förderlich aus.» Er selbst soll in der Fondation Beyeler 2 gefälschte Rothkos aus der «Rosales Collection» (also die mit den gefälschten Bildern) ausgestellt haben (2002 und 2005). Rund ein halbes Jahr nach der Abwicklung des Verkaufs des ersten gefälschten Rothko sandte Wick am 30. Oktober 2008 zuhundert des Käufers ein Mail, in welchem er ein Interesse von Frank Fertitta an einem zweiten vorgeblich von Rothko gemalten Bild wecken wollte. Er schilderte, es sei ein «perfect match» zum ersten und es scheine, die beiden Bilder seine innerhalb von einer Woche gemalt worden. Im März 2009 versuchte Wick erneut, das Interesse an einem angeblichen Rothko zu wecken (diese Angaben stützen sich auf die Klage von Frank Fertitta, die sich auch gegen Oliver Wick richtet; United States District Court Southern District of New York, 14 CIV 2259).

⁴⁸ Im 2004 löste sich die Finanzwolke auf, auf welcher seine rund 2 000 Anleger schwebten, und der Aufprall war hart. Der Fall harret noch immer einer strafgerichtlichen Beurteilung. Es liegt noch keine Anklageschrift vor. Vgl. dazu PETER ZIHLMANN: Der Börsenguru, S. 100 f.

⁴⁹ Vgl. das gleichnamige Buch von BRUNO AUBRY.

⁵⁰ Vgl. VANITY FAIR Mai 2014, S. 82 (Perfection Anxiety).

⁵¹ Vgl. dazu BRÖHAN: Schweizer Kunstsammler und ihre Leidenschaft, S. 9 ff.

3. Sorglosigkeit oder Sorgfalt

3.1 Im Allgemeinen

Antiquitäten- und Kunsthändler verneinen in der Regel, dass ihre Branche für Geldwäscherei missbraucht werde. Das ist eine seit Jahrzehnten gleiche Argumentation.⁵² Es werden «Phantasievorstellungen» suggeriert.⁵³ Oft ist von Schwarzgeld die Rede – allerdings ist hier beizufügen, dass sich die gesellschaftliche Wahrnehmung verändert hat.⁵⁴

Geht man von der Umschreibung von möglichen Handlungen aus⁵⁵, welche es einem Geldwäscher in objektiver Hinsicht erlauben, den Bezug zum deliktischen Ursprung des Geldes zu verunmöglichen oder mindestens zu erschweren

- zwischen ihm selbst und den Vermögenswerten (Herstellen persönlicher Distanz, Verschleierung des Täters; z. B. Bareinzahlung auf das Konto eines Strohmannes) oder
- zwischen dem Ursprungsort und dem Verwendungsort der Vermögenswerte (Herstellen örtlicher Distanz, Verschiebung des Tatobjektes; z. B. Überweisung ins Ausland) oder
- zwischen dem Entstehungszeitpunkt und dem Verwendungszeitpunkt der Vermögenswerte (Herstellen zeitlicher Distanz; z. B. aktives Verstecken der Beute, «bis Gras über die Sache gewachsen ist») sowie
- die Art der Vermögenswerte zu ändern (Herstellen sachlicher Distanz, Veränderungen des Objektes; z. B. Umtausch von Strassengeld in grosse Noten oder andere Währungen, Einschmelzen von gestohlenem Schmuck),

so ist erkennbar, dass der Kunsthandel auf verschiedene Weise «genutzt» werden kann. Nicht immer ist es so klar wie im Falle des Kunstgrosshändlers Helly Nahmad, der «wegen des Betreibens eines mit der

⁵² Vgl. RYSER: Kunst und Geldwäscherei, S. 600, der darauf hinweist, dass die MROS in mehr als 10 Jahren nur 3 Fälle habe auflisten können, in welchen im weiteren Zusammenhang mit dem Kunsthandel eine Meldung erfolgt sei, nämlich Jahresberichte 2001, 2003 und 2005. Vgl. aber SCHWANDER: Missbrauch von Bankgeschäften zu Zwecken der Geldwäscherei, S. 244, die vor mehr als 20 Jahren festhielt: «Tatsache ist aber, dass solche Objekte seit jeher dazu dienen, Schwarzgelder zu verstecken. Schwarzgeld muss nicht Drogengeld oder sonst schmutziges Geld sein, doch bedient sich der Geldwäscher derselben Methoden wie der Steuerhinterzieher.»

⁵³ So ein Vertreter der Branche, zitiert in: Handelszeitung vom 13. Juni 2013, S. 2 (Schattenkultur).

⁵⁴ So spricht RASCHÉR davon, dass Schwarzgeld in Kunst investiert werde; vgl. Handelszeitung vom 13.6.2013, S. 2 f. (Schattenkultur).

⁵⁵ Übernommen aus THELESKLAF ET. AL.: Geldwäschereigesetz mit Kommentar, N 25 zu Art. 305^{bis} StGB.

Moskauer Mafia verbandelten Glückspielrings hochgenommen» und ins Gefängnis geschickt wurde.⁵⁶

3.2 Im Einzelnen

Der Schluss, dass Antiquitäten und Kunst für die Geldwäscherei geeignet sind, liegt nahe, zumal Barzahlungen selbst in grossen Beträgen nichts Ungewöhnliches und irrationale Summen im Spiel sind. So beispielweise dann, wenn wie 2013 das Werk «Balloon Dogs» von Jeff Koons für über 58 Mio. USD die Hand wechselt.

SCHWANDER⁵⁷ geht davon aus, dass in diesem Bereich eine blühende Schattenwirtschaft vorhanden sei und dass vieles sich unter der Hand abspiele. Als für den Geldwäscher besonders interessant bezeichnet sie Überfakturierungen, die allerdings voraussetzen, dass der Händler mitwirke. Sie schildert ein Beispiel: «A wurde dazu angehalten, von B ein Kunstwerk mittels Check zu einem überhöhten Preis zu kaufen. Tatsächlich aber hatten A und B abgemacht, dass B dem A 80% des Kaufpreises in bar zurückbezahlt. Da B die 80% mit deliktisch bezahlten Mitteln zurückzahlte, konnte er in diesem Umfang Geld waschen.»⁵⁸ MÜLLER⁵⁹ stellt ebenfalls den Kunsthandel als Sektor dar, in dem es zu Überbewertungen kommt; das heisst, dass der reale Wert massiv überzahlt wird. Er stellt weiter den Bezug dazu her, dass Barzahlungen Usanz seien und hohe Summen kein Aufsehen erregen würden. SISKKA⁶⁰ beschreibt in seiner ersten Auflage schon einen Vorgang wie anlässlich einer öffentlichen Versteigerung. Bei Auktionen kann die «Wertschöpfungskette» Geldwäscherei so aussehen, dass der Geldwäscher das Objekt in eine Versteigerung gibt, ein Komplize mitbietet (oder mehrere) und dann der Versteigerungserlös hoch und vor allem gewaschen ist.

DE SANCTIS schreibt von «bogus invoices», mit denen der Preis für Kunst erhöht oder reduziert werde, und führt weiter aus: «As in real estate, art makes it possible to appraise an asset so as to facilitate laundering, through the resulting substantial increase in insurance (or the mortgage, in the case of real property). (...) Laundering through artworks is accomplished by incorrectly stating prices, quantity and quality, and by overseas transportation, all in an effort to convey some legitimacy to

⁵⁶ Süddeutsche Zeitung vom 10./11.5.2014, S. 19 (Der bunte und der graue Markt).

⁵⁷ Vgl. SCHWANDER: Missbrauch von Bankgeschäften zu Zwecken der Geldwäscherei, S. 244.

⁵⁸ SCHWANDER: Missbrauch von Bankgeschäften zu Zwecken der Geldwäscherei, S. 244.

⁵⁹ Vgl. MÜLLER: Geldwäscherei: Motive – Formen – Abwehr, S. 125.

⁶⁰ SISKKA: Die Geldwäscherei und ihre Bekämpfung in Österreich, Deutschland und der Schweiz, S. 48 (in der 2007 erschienenen 2. Auflage S. 68).

illegal money.»⁶¹ Er weist zudem darauf hin, dass es bei Import und Export von Kunst für den Zoll nicht leicht ist, überhaupt den Wert eines Kunstwerks zu bestimmen.

Es kommt wohl generell dazu, dass Marktinformationen sehr schwer erhältlich sind; es herrscht relative Intransparenz, welche der Manipulation Tür und Tor öffnet.⁶² «Le marché de l'art repose sur le manque de transparence (...). C'est le fonds de commerce de la majorité de ses acteurs.» – mit dieser Aussage lässt sich ein Insider zitieren.⁶³

Eine unmissverständliche Schilderung von klarer Manipulation mit ebenso klarer Interessenlage ist die folgende: «The Nahmads also use auctions to support the price of work they own. In London in October, for instance, they spent \$3 million at Sotheby's and Christie's buying five paintings by Italian Lucio Fontana, known for the slashes he cut in his monochrome canvases. They also bid on four other Fontanas, driving prices up. «It's called defending your inventory,» explains David's son Helly. «We have 100 Fontanas in Switzerland, so if you pay a lot of money for one at auction, in theory, it makes the other 100 worth more money.»⁶⁴

«Marktinformation wird durch Eventkultur ersetzt, die die Generation Glamour auf das teure Angeseigte einschwört.»⁶⁵ Nur die absoluten Kenner (Insider) verfügen über das notwendige Wissen – und dass die Kenner nicht immer solche sind und beeinflussbar sind, haben Skandale belegt.

Das sogenannte «misinvoicing» ist ein Vorgehen, welches nicht nur in intransparenten Märkten spielt. In der Presse⁶⁶ fanden sich Fälle beschrieben, welche sich im «Alltagsbereich» abspielten: «One group of launderers was reportedly caught exporting plastic buckets that cost USD 970 each from the Czech Republic to America.»

RASCHÈR⁶⁷ argumentiert, dass der Kunsthandel wegen der verstärkten Überwachung des Finanzbereichs für Geldwäscher an Bedeutung gewonnen habe.⁶⁸ Das wäre eine Bestätigung der These, wonach immer dann, wenn den Geldwäschern ein Betätigungsfeld entzogen wurde, diese sich um-

⁶¹ DE SANCTIS: Money Laundering Through Art, S. 62.

⁶² Vgl. DE SANCTIS: Money Laundering Through Art, S. 84.

⁶³ Le Temps vom 12.6.2014, S. 23 (Un faux Rothko qui met mal à l'aise). Vgl. etwa auch International Business Times vom 21.2.2014, wo darüber berichtet wird, dass reiche Chinesen Kunst gebrauchen, um Geld zu waschen und unter anderem die Intransparenz (*fuzzy prices*) ausnutzen.

⁶⁴ Forbes vom 2.12.2007, The Art of the Deal.

⁶⁵ DIE ZEIT vom 30.4.2014, S. 48 (Generation Glamour).

⁶⁶ Vgl. etwa The Economist vom 3.5.2014, S. 53 f. (Uncontained).

⁶⁷ Vgl. RASCHÈR: Blauäugigkeit beim Kunstkauf kann ganz schön ins Auge gehen, S. 240.

⁶⁸ Vgl. dazu auch BASSE-SIMONSOHN: Geldwäschereibekämpfung und organisiertes Verbrechen, S. 117. Der Autor bezeichnet (FN 338) den Kunsthandel als «bestens» für die Geldwäscherei geeignete Tätigkeit.

gehend neue Bereiche erschlossen hätten.⁶⁹ Dies ist eine der Begründungen dafür, dass die FATF⁷⁰ immer wieder neue Empfehlungen abgibt, ihre Empfehlungen stets überprüft, verändert und ergänzt. So lautete denn auch der erste Satz der Einleitung der 40 Empfehlungen aus dem Jahr 2003 so: «Money laundering methods and techniques change in response to developing counter-measures.»⁷¹

DE SANCTIS⁷² führt ebenfalls aus, dass Geldwäscherei durch Kunstobjekte ein neueres Phänomen darstelle, «dating to the close of the twentieth century», und stellt zum einen denselben Zusammenhang her wie RASCHÈR und CAPUS. Er schreibt darüber hinaus: «Furthermore, the globalization of financial markets and the rapid development of information technology have gradually steered the underworld economy toward new possibilities for the commission of financial crimes.»⁷³

Einen weiteren möglichen Punkt, den DE SANCTIS erwähnt, um die Attraktivität von Kunst für Geldwäscher zu begründen, bilden der hohe Grad an Spezialisierung⁷⁴ sowie die enormen Summen, die involviert sind, die Diskretion sowie «the unlawful activity endemic to it (theft, robbery and forgery)».⁷⁵

CHRIST und VON SELLE⁷⁶ führen einen zusätzlichen Aspekt an, der den Kunsthandel anfällig macht für illegale Aktivitäten, nämlich die unterschiedlichen Akteure und ethischen Vorstellungen. Das erhöht die Komplexität des Sektors. Zudem wird von Insider-Aspekten gesprochen, «and

⁶⁹ So etwa NADJA CAPUS: Der Reiz des Fussballs für Kriminelle, NZZ vom 13./14.12.2003, S. 29. Schon früher hat GIAN TREPP (vgl. TREPP: Swiss Connection, S. 386) auf diese Entwicklung hingewiesen. Siehe auch Interview mit ADRIAN LOBSIGER, in: NZZ vom 28.5.2014, S. 12 («Kriminelle können immer ausweichen»), der darauf hinweist, dass dies nach neuen Gegenmassnahmen verlange.

⁷⁰ Die FATF (Financial Action Task Force) bzw. GAFI (Groupe d'action financière) ist das wichtigste internationale Gremium für die Zusammenarbeit gegen die Geldwäscherei, die Terrorismusfinanzierung und neu die Finanzierung von Massenvernichtungswaffen. Diese Task Force wurde 1989 in Paris gegründet. Hauptaufgabe ist es, Methoden der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und neu der Finanzierung von Massenvernichtungswaffen aufzudecken, Empfehlungen für wirksame Gegenmassnahmen zu entwickeln und die Politik zur Geldwäschereibekämpfung auf internationaler Ebene mittels Minimalanforderungen zu vereinheitlichen.

⁷¹ Zitiert aus THELESKLAF ET AL.: Geldwäschereigesetz mit Kommentar, S. 500.

⁷² DE SANCTIS: Money Laundering Through Art, S. 2.

⁷³ DE SANCTIS: Money Laundering Through Art, S. 2. Vgl. dazu The Economist vom 23. November 2013 (Über-warehouse for the ultra-rich): «In many ways the art market is custom-made for money laundering: it is unregulated, opaque (buyers and sellers are often listed as «private collection») and many transactions are settled in cash or in kind.» Es wird dort weiter ausgeführt, dass diese Entwicklung um 1980 begonnen habe in Zusammenhang mit den südamerikanischen Drogenkartellen. «This makes freeports a «very interesting» part of the dirty-money landscape», ein schwarzes Loch.

⁷⁴ Vgl. DE SANCTIS: Money Laundering Through Art, S. 2.

⁷⁵ DE SANCTIS: Money Laundering Through Art, S. 3.

⁷⁶ Vgl. CHRIST/VON SELLE: Basel Art Trade Guidelines, S. 5.

the hierarchy of knowledge and status, as well as the fact that art market participants can assume the multiple roles of auctioneers, dealers and collectors which, in other markets, would involve conflicts of interest.»⁷⁷ Dem ist beizufügen, dass selbstverständlich Interessenkonflikte vorliegen (also ein «would» nicht angemessen ist), welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen. Es fehlt allerdings auch hier trotz einiger Skandale an der Sensibilität dafür.

Die bereits erwähnte Diskretion gipfelt beispielsweise darin, dass der Name eines Käufers bzw. Verkäufers gar nicht genannt wird, sondern dass auf einen privaten Sammler oder eine Privatsammlung verwiesen wird.⁷⁸

Oder dass ein Anwalt in Erscheinung tritt als Vertreter eines Klienten, den es so nicht gibt.⁷⁹ Eine solche Geschichte wurde den Ehegatten De Sole aufgetischt, welche einen gefälschten Rothko bei der Galerie Knoedler erwarben: In ihrer Klage schildern die Kläger, wie ihnen erzählt wurde, dass in den späteren 1950er-Jahren ein 1995 verstorbener Kunsthändler namens David Herbert, der Rothko persönlich kannte, für einen Schweizer Sammler das betreffende Werk direkt beim Künstler erwerben konnte. Nach dem Tod des Schweizer Sammlers habe sein Sohn das Bild geerbt und Knoedler den Auftrag zum Verkauf gegeben. Sowohl Vater wie auch Sohn hätten auf Anonymität bestanden.⁸⁰ Dieselbe Geschichte mit Nuancen und der Rosales Collection (das ist eine der Mitbeteiligten) wird in der Klageschrift dargelegt, die ein weiterer Erwerber eines gefälschten Rothko schildert.⁸¹

Schliesslich ist das Phänomen zu nennen, auf das kürzlich in Zusammenhang mit der Untersuchungshaft eines deutschen Kunstberaters hingewiesen wurde: Dass mit Kunst sehr viel Geld verdient werden kann

⁷⁷ CHRIST/VON SELLE: Basel Art Trade Guidelines, S. 9.

⁷⁸ So berichtete beispielsweise die NZZ am 26.5.2014, S. 11 unter dem Titel «Unicef probt den Ausverkauf» darüber, dass die Unicef Werke aus der Sammlung Rau verkaufe. So sei im Herbst 2013 das Gemälde «Die Algerierin» von Jean-Baptiste Camille Corot freihändig verkauft worden – an einen anonymen Sammler, der für dieses Bild ein «ausserordentlich hohes Angebot» gemacht habe, »das weit über der bisherigen Rekordsumme für diesen Künstler liegt».

⁷⁹ Vgl. Klage vor United States District Court Southern District of New York, 14 CIV 2259 in Sachen Frank J. Fertitta et. al. vs. Knoedler Gallery et al., Ziff. 92 ff. Es handelt sich um einen Schweizer Anwalt. Er ist einer der Beklagten in einem Verfahren wegen des fraglichen gefälschten Rothkos; in der Bill of Sale tritt er auf als Vertreter (agent) «for an undisclosed seller».

⁸⁰ Vgl. Klage vor United States District Court Southern District of New York, 12 CIV 2313 in Sachen D. de Sole et al. vs. Knoedler Gallery et al., Ziff. 2.

⁸¹ Vgl. Klage vor United States District Court Southern District of New York, 14 CIV 2259 in Sachen Frank J. Fertitta et. al. vs. Knoedler Gallery et al., Ziff. 32.

– einhergehend mit einer Geheimhaltung darüber, wie die gern kommunizierten Höchstpreise für Kunstwerke überhaupt zustande gekommen sind.⁸²

Die Diskretion hat sich bei Auktionen massiv verstärkt. Während früher auch prominente Sammler sich an Bietgefechten beteiligten, so hat sich das ab Ende der 80er-Jahre des letzten Jahrhunderts verändert: «Das Telefonbieten, das ein in Ehren ergrauter Schweizer Auktionator einmal als den «Krebsschaden des Auktionsbetriebs» bezeichnet hat, ist seit über 20 Jahren zu einer Force de Frappe geworden», stellte DIE ZEIT kürzlich fest.⁸³

Dazu kommt, dass die Preise jederzeit geändert und manipuliert werden können. Ein Beispiel: In der Affäre um Claude Guéant, den früheren französischen Innenminister in der Regierung Sarkozy, steht im Raum, dass der Wahlkampf von Nicolas Sarkozy durch den damaligen libyschen Staatschef Gaddafi mitfinanziert worden sei. In diesem Zusammenhang geht es um einen Betrag von 500 000 Euro, der im Jahr 2008 aus dem Ausland auf ein Konto von Guéant einbezahlt worden sei. Die Version Guéant für die Zahlung soll gemäss Le Figaro⁸⁴ die sein, dass sie «serait issu de l'achat par un avocat malaisien de deux marines du peintre flamand Andries van Eertvelt que l'ancien ministre possédait. Une explication délicate, il est vrai, quand on sait que la vente des dits tableaux se serait alors effectuée à un prix bien au-delà de ceux du marché.» Ein Online-Medium präzisiert: Diese Bilder seien jedes allerhöchstens 15 000 Euro wert.⁸⁵

Auch das organisierte Verbrechen bedient sich der Kunst als «natural channel», um Geld zu waschen. DE SANCTIS bringt das in Verbindung mit weiteren schädlichen Auswirkungen, welche dies hat, nämlich dem erhöhten Betrugsrisiko, der Steuerhinterziehung sowie der Korruption.⁸⁶

3.3 Phasen der Geldwäscherei

RASCHÈR fordert, dass Massnahmen in der Platzierungsphase ansetzen müssten, also in der ersten Phase, das heisst dann, wenn deliktische Vermögenswerte erstmals in den ordentlichen Geldkreislauf eingeschleust werden.⁸⁷ Die zweite Phase ist das Verschleiern: Die deliktische

⁸² Vgl. FAZ vom 2.7.2014, S. 9 (Wir reden hier nicht über 3,50 Euro). DIE ZEIT vom 3.7.2014, S. 50 weist im konkreten Fall des Beraters Helge Achenbach auf «Symptome» hin, wie sie aus der Finanzwelt allerbestens bekannt sind: hohe Provisionen und versteckte Margen. Zu nennen sind überdies «Kursgewinne» in dem Sinne, als höhere Einkaufspreise vorgespiegelt werden, sowie Interessenkonflikte der Berater.

⁸³ DIE ZEIT vom 30.4.2014, S. 48 (Generation Glamour).

⁸⁴ Le Figaro, Ausgabe vom 25.9.2013.

⁸⁵ Vgl. Huffington Post vom 7.5.2013.

⁸⁶ Vgl. DE SANCTIS: Money Laundering Through Art, S. 60 f.

⁸⁷ Vgl. RASCHÈR: Blauäugigkeit beim Kunstkauf kann ganz schön ins Auge gehen, S. 240.

Herkunft des Geldes wird verwischt und der Anschein einer wirtschaftlich plausiblen Herkunft geschaffen. Und schliesslich die dritte Phase, die Integration: Das Geld wird in die legale Wirtschaft investiert.⁸⁸

Der Erwerb von Luxusgütern ist eine typische Erscheinung in der Integrationsphase der Geldwäscherei. In dieser dritten Phase ist schmutziges Geld schwieriger zu erkennen.⁸⁹ Dies umso mehr, wenn in der zweiten Phase, dem sogenannten *layering*, Briefkastenfirmen verwendet werden.

ENGISCH⁹⁰ behauptet, dass die Konsumationsgewohnheiten von Kriminellen sich von denjenigen der andern Konsumenten unterscheiden würden. Dies deshalb, weil sehr teurer Schmuck, Luxusyachten, Immobilien sowie Kunstwerke von ihnen besonders geschätzt würden. Das ist nach der hier vertretenen Meinung eine wenig stichhaltige und zu kurz ge-griffene Begründung, vor allem, wenn dann noch an gleicher Stelle ausgeführt wird, der «traditionelle» Konsument – also der nicht-Delinquent – würde eher sparen oder die laufenden Bedürfnisse befriedigen.

Gemäss RASCHÈR⁹¹ fehle es der Branche an der Awareness: Künstler, Kunsthändler, Galerien und Auktionshäuser seien mit der Geldwäscherei-problematik wenig vertraut.⁹²

RASCHÈR⁹³ schliesst, es wäre folgerichtig, wenn in der Schweiz der Kunsthandel und das Auktionswesen wie Finanzintermediäre behandelt und namentlich verpflichtet würden, bei einem begründeten Verdacht auf Geldwäsche die Behörden zu informieren.⁹⁴

⁸⁸ Vgl. TRECHSEL/PIETH: N 4 zu 305^{bis} StGB; RYSER, Kunst und Geldwäscherei, S. 596 ff.

⁸⁹ Vgl. TRECHSEL/PIETH: N 4 zu 305^{bis} StGB.

⁹⁰ Vgl. ENGISCH: Le blanchiment d'argent en matière d'art, Jusletter vom 22.6.2009, Rz 21.

⁹¹ Vgl. RASCHÈR, Blauäugigkeit beim Kunstkauf kann ganz schön ins Auge gehen, S. 240.

⁹² Die gleiche Erfahrung macht der Dienst für Analyse und Prävention DAP des Bundesamts für Polizei fedpol in seinem Bericht vom November 2008 zu Geldwäschereurteilen in der Schweiz, S. 13. Zusätzlich wird dort erwähnt, dass es sich beim Kunsthandel um einen volatilen Markt handelt, bei dem die Preise unberechenbar und das Geschäftsverhalten von Vertraulichkeit und Informalität gezeichnet sei. Des Weiteren würden Kunstgegenstände im Verhältnis zu Gewicht und Volumen einen besonders hohen Wert aufweisen, was für Straftäter von grossem Interesse sein könne. Diskretion, Intransparenz, Barzahlungen sind weitere Schlüsselbegriffe, die im Bericht genannt werden.

⁹³ Vgl. RASCHÈR: Blauäugigkeit beim Kunstkauf kann ganz schön ins Auge gehen, S. 249.

⁹⁴ Auf die Sorgfaltspflichten gemäss dem seit 1. Juni 2005 geltenden Kulturgütertransfergesetz (KGTG) und der Kulturgütertransferverordnung (KGTV) wird in diesem Aufsatz nicht vertieft eingegangen, weil sie nicht in erster Linie der Geldwäschereiprävention dienen; siehe wiederum RASCHÈR: Blauäugigkeit beim Kunstkauf kann ganz schön ins Auge gehen, S. 244 ff. sowie RASCHÈR/ZIMMERMANN: Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kulturgut, in: Kunstrecht und Urheberrecht (KUR) 1/2006, S. 4 ff.

4. Bargeld: Cash and Crime – do they rime?

Der Zusammenhang zwischen «Cash and crime» bildet ein altes Thema. The Economist zitierte den amerikanischen Kriminologen MARCUS FELSON mit der Aussage: «Cash is the mother's milk of crime.»⁹⁵ Es gibt im Geldwäscherei-Prozedere Engpässe («choke points»), die kaum vermeidbar sind und wo die Gefahr der Entdeckung gegeben ist. Als einer der neuralgischen Punkte gilt der Eintritt des Bargeldes ins Finanzsystem, die Transfers innerhalb des Systems sowie aus dem System heraus.⁹⁶

Barkäufe von Luxusgütern dienen erfahrungsgemäss auch der Geldwäscherei.⁹⁷ Der weltweite Kunstmarkt bildet eine nahezu perfekte Möglichkeit, Gelder zu waschen.⁹⁸ Der Schmuggel eines Luxusobjekts über eine oder mehrere Landesgrenzen eignet sich gut dazu, die Herkunft eines Kunstobjekts zu verschleiern.⁹⁹

Bereits in den Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) von 1990 wurde stipuliert, dass Berufsgattungen, die grosse Bargeldbeträge entgegennehmen, möglichst von den Massnahmen erfasst werden sollten («mit Bargeld handelnde Berufsgattungen»). Geld- und Goldhändler wurden als Beispiele genannt.¹⁰⁰ Der Bundesrat hat in der Botschaft zum Geldwäschereigesetz betont: «Sollte sich aber herausstellen, dass auch in anderen Bereichen des Dienstleistungssektors Geldwäscherei betrieben wird, wäre es durchaus denkbar, den Geltungsbereich des Gesetzes später zu erweitern (z. B. auf den Liegenschaften-, den Antiquitäten-, den Kunst- oder den Pferdehandel).»¹⁰¹ In der Folge blieb es bisher bei Bestimmungen für Finanzintermediäre. «Mit diesen aufsichts- und verfahrensrechtlichen Vorschriften wird für den gesamten Finanzmarkt ein Mindestmass an Sorgfalts- und Verhaltenspflichten festgelegt, um damit die Geldwäscherei im Finanzsektor zu bekämpfen.»¹⁰²

Art. 9 GwG, der die Meldepflicht der Finanzintermediäre statuiert, bildet ein zentrales Element der Bekämpfung der Geldwäscherei. Die Bestimmun-

⁹⁵ The Economist vom 5.4.2014, S. 66 (Less coin to purloin).

⁹⁶ Vgl. KLAUSER: Das Schweizerische Bankgeheimnis und die Bekämpfung der Geldwäscherei, S. 364.

⁹⁷ Vgl. OESCH: Die organisierte Kriminalität – eine Bedrohung für den Finanzplatz Schweiz?, S. 110.

⁹⁸ OESCH: Die organisierte Kriminalität – eine Bedrohung für den Finanzplatz Schweiz?, S. 110.

⁹⁹ Vgl. OESCH: Die organisierte Kriminalität – eine Bedrohung für den Finanzplatz Schweiz?, S. 111.

¹⁰⁰ Texte dazu im Anhang bei PIETH (HRSG.): Bekämpfung der Geldwäscherei – Modellfall Schweiz?, S. 186.

¹⁰¹ Botschaft zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 17. Juni 1996, BBl 1101 ff., 1115 f.

¹⁰² BGE 134 III 529 E. 4.3.

gen des GwG sollen die Integrität des Finanzplatzes schützen.¹⁰³ Es handelt sich bei Art. 9 GwG um eine Verhaltenspflicht.¹⁰⁴ Es stellt sich nicht erst heute die Frage, ob die Beschränkung auf den Finanzsektor (noch) angemessen ist.

Als in der Schweiz darüber debattiert wurde, wie die revidierten Empfehlungen der FATF vom Sommer 2003 umgesetzt werden sollten, setzte der Bundesrat im Oktober 2003 eine interdepartementale Arbeitsgruppe ein.¹⁰⁵ Diese befasste sich auch mit der Argumentation und Empfehlung der FATF, welche verschiedene Handelstätigkeiten ausserhalb des traditionellen Finanzsektors als besonders geldwäschereianfällig bezeichnete und die Unterstellung unter die Geldwäschereigesetzgebung forderte. Es ging um den Immobilienbereich und den Handel mit Edelmetallen oder Edelsteinen. Ausserdem um Personen, «die im Rahmen bildender Kunst» tätig waren.¹⁰⁶ Verknüpft war diese mit der Vorgabe, dass diese Personen dabei Bargeld in erheblichem Wert entgegennehmen.¹⁰⁷

Die Arbeitsgruppe befand eine eigentliche Unterstellung unter das GwG als keine gute Lösung und sah ein anderes Regime vor: Diese Branchen sollten ähnliche Sorgfaltspflichten wie Finanzintermediäre beachten und es sollte eine neue Strafbestimmung ins GwG eingefügt werden, mit Bussen bis zu CHF 100 000. Dieses Regime sollte auch für den Kunsthandel zur Anwendung kommen, obwohl von der FATF nicht gefordert.¹⁰⁸ Die Begründung der Arbeitsgruppe war, dass die Schweiz den Kunsthandel ebenfalls als sehr geldwäschereigefährdet betrachte.¹⁰⁹

Sie befasste sich in ihren Arbeiten mit einer Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, welche vorgeschlagen hatte, den Kunsthandel (Handel mit bildender Kunst) den Sorgfaltspflichten des GwG zu unterstellen – dies mit Rücksicht auf das mögliche Geldwäschereirisiko in diesem Sektor. Die GPK des Nationalrates hatte das Eidgenössische Finanzdepartement im Rahmen ihrer Nachkontrolle im Herbst 2003 zu der 2001 abgeschlossenen Inspektion der Kontrollstelle aufgefordert, bei

¹⁰³ Vgl. THELESKLAFF ET AL.: Geldwäschereigesetz mit Kommentar, N 2 zu Art. 9.

¹⁰⁴ Vgl. BGE 134 III 529 E. 4.2.

¹⁰⁵ Vgl. Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), vom 15.6.2007, BBL 2007 6269 ff., S. 6274.

¹⁰⁶ Vgl. Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), vom 15.6.2007, BBL 2007 6269 ff., S. 6274.

¹⁰⁷ Vgl. RYSER: Kunst und Geldwäscherei, S. 584.

¹⁰⁸ Bis dato gibt es von der FATF zum Kunsthandel auch keine Typologien, wohl aber zum Fussballsektor.

¹⁰⁹ Vgl. RAOUL SIDLER/PATRICK K. MEYER: Die FATF-Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und die schweizerische Gesetzgebung, Die Volkswirtschaft 11/2005, S. 23 ff.

der nächsten GwG-Revision die Frage der Unterstellung des Kunsthandels zu prüfen.¹¹⁰

In der Folge sah der Bundesrat davon ab, Bargeldzahlungen für bestimmte Handelstätigkeiten und damit auch den Kunsthandel zu erfassen – eine Haltung, die in der hängigen Revision des GwG so nicht mehr eingenommen wird.

5. Der modus operandi

5.1 de Sanctis

In seinem Buch «Money laundering through Art» finden sich nicht ganz zwei Dutzend Fälle geschildert, die aufzeigen, dass Kunst ein Instrument bildet, um Geld zu waschen. Die eine Gruppe der Fälle befasst sich mit von Gerichten beurteilten Geldwäschereihandlungen,¹¹¹ eine zweite Fallgruppe handelt von Pressemeldungen.¹¹²

Der Täterkreis erstreckt sich von Drogenhändlern,¹¹³ über Betrüger und andere Vermögensdelinquenten, zu Kulturgüterdieben, Händlern mit gestohlenen Kunstwerken oder Kulturgütern, illegalen Glücksspielbetreibern. Ein weiterer von DE SANCTIS geschilderter Fall ist insofern bemerkenswert, als mit dem Erlös aus Drogenhandel gekaufte Kunstwerke im Sinne von Kompensationsgeschäften dazu gedient haben, neue Drogen zu erwerben, also ein Austausch Drogen gegen Kunst erfolgte.¹¹⁴

Eine andere Variante dieses Vorgehens, das mit «Bartering» (Tauschhandel) bezeichnet wird, ist die, dass gestohlene Kunstwerke im Tausch gegen illegale Substanzen verwendet werden.

¹¹⁰ In der EU gelten für Kunsthändler und Auktionshäuser seit 2003 Identifikationspflichten, wenn eine Barzahlung von EUR 15 000 oder mehr erfolgt; vgl. Art. 2a para 6 EU Directive 2001/97/EC on prevention of the use of the financial system for the purpose of money laundering.

¹¹¹ Vgl. DE SANCTIS: Money Laundering Through Art, Ziff. 5.1 ff., S. 91 ff.

¹¹² Vgl. DE SANCTIS: Money Laundering Through Art, Ziff. 5.2 ff., S. 114 ff.

¹¹³ Z.B. aus dem kolumbianischen Drogenkartell Vale del Norte; in diesem Fall wurden Kunstwerke im geschätzten Wert von 3,8 Mio. USD sichergestellt. Das Geld für den Erwerb stammte aus dem Drogenhandel. Die Anlage in Kunstwerken diente gemäss den Ermittlungen der Polizei dazu, sie bei Bedarf allenfalls zu versilbern, um über Liquidität zu verfügen; siehe DE SANCTIS: Money laundering through Art, S. 98.

¹¹⁴ Siehe DE SANCTIS: Money Laundering Through Art, Ziff. 5.2.10, S. 118.

5.2 Fälle der Meldestelle für Geldwäscherei

Die Meldestelle für Geldwäscherei (Money Laundering Reporting Office Switzerland, MROS) hat verschiedene publizierte und nicht publizierte Fälle zu verzeichnen, in denen Meldungen erfolgten, die den Kunsthandel betrafen.¹¹⁵ Kunsthändler können bei der gegenwärtigen Gesetzeslage selbst keine Meldung an die Meldestelle erstatten, weshalb die Fälle auf Meldungen von Finanzintermediären zurückgehen.¹¹⁶

In einem Fall im Jahresbericht 2006 ist von einer Preziose die Rede, in einem nicht publizierten Fall von Goldmünzen. Die Auswertung der Fälle der MROS ergibt, dass nicht ein eigentliches Muster erkennbar ist. Wohl aber zeigt es sich, dass Kunsthandel als Ausrede missbraucht wird, um die Herkunft von Geldern zu erklären. Das heisst, fiktive Geschäftstätigkeiten spielen eine Rolle neben den bereits vorstehend genannten Fakturierungswegen sowie abgesprochenen Auktionen. In der Literatur findet sich der Hinweis auf die fiktiven Geschäftstätigkeiten.¹¹⁷ Im Dokument «FIU's in action – 100 cases from the Egmont Group», publiziert im Jahre 2000, wird dieses Vorgehen als «concealment within business structures» bezeichnet,¹¹⁸ worunter auch die Vermischung von normalem Geschäftsgang mit geldwäschereirelevanten Vorgängen verstanden wird. Man spricht diesbezüglich auch von «Front Companies», die errichtet werden und deren «Luftbuchungen» und «Scheinrechnungen» dazu dienen, gegenüber Banken die Herkunft der Gelder und den Zweck von Transaktionen zu legitimieren.¹¹⁹

5.3 Kompensationsgeschäfte

Schliesslich ist auf die Variante der Kompensationsgeschäfte hinzuweisen, welche eben gerade verhindert, dass überhaupt Geldflüsse stattfinden müssen, was die Entdeckungsgefahr verringert. Kunst bildet in diesen Fällen das Tausch- bzw. Zahlungsmittel.¹²⁰

¹¹⁵ Vgl. Anhang hinten.

¹¹⁶ Vgl. Art. 1 Abs.2 sowie Art. 2 der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei. Die MROS nimmt Meldungen von Finanzintermediären, von Selbstregulierungsorganisationen (SRO), der Finanzmarktaufsicht FINMA und der Eidgenössischen Spielbankenkommission entgegen.

¹¹⁷ Allgemein z. B. SISKÄ: Die Geldwäscherei und ihre Bekämpfung in Österreich, Deutschland und der Schweiz, S. 47; RASCHER nennt die fiktive Galerie und ähnlich der «Pizza Connection» ist das Vorgehen (Kunst zu waschen ist keine Kunst! Geldwäscherei im Kunsthandel?, S. 34). Das Gast- und das Baugewerbe sollen neben dem Immobilienbereich für Geldwäscherei besonders attraktiv sein, vgl. NZZ vom 26.6.2014, S. 13 (Der letzte Mafia-Prozess).

¹¹⁸ FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT: FIU's in action, S.10.

¹¹⁹ Vgl. GLINIG, Der internationale Finanzbetrug, S. 120.

¹²⁰ Siehe dazu vorstehend Ziffer 5.1.

5.4 Trusts und Sitzgesellschaften – in a nutshell

Trusts halten als Vermögenswerte neben Liquidität klassischerweise Immobilien, Flugzeuge, Yachten, Unternehmensanteile und Kunst. Trusts werden aus verschiedenen Gründen errichtet, wie Vermögensschutz, Nachfolgeplanung, Konsolidierung von Vermögenswerten (Family Offices) oder Steuerplanung, aber auch zu Steuerhinterziehung und Steuerbetrug. Solche juristischen Konstrukte sind im Prinzip wie ein Küchenmesser: Sie dienen durchaus legalen und legitimen Interessen; sie können zudem zu illegalen Zwecken verwendet werden.¹²¹

Kunstobjekte oder ganze Kunstsammlungen sind nicht seltene Vermögensbestandteile eines Trusts.¹²²

Es sei, so berichtet ein Experte, im Kunsthandel üblich, dass Offshore-Vehikel aufgesetzt würden. «Diese dienen neben Versicherungsgründen etwa dazu, dass beim Ausleihen von Kunstgegenständen an Museen über die Grenzen hinweg der administrative Aufwand minimiert werde.»¹²³ Die grossen und zweifelhaften Geschäfte und Transaktionen laufen wie beim Schwarzgeldfluss über Scheinfirmen und Offshore-Konstrukte.¹²⁴ Scheinfirmen verfolgen einzig den Zweck, den wirtschaftlich Berechtigten ihrer Firmen-Vermögenswerte zu verdecken.¹²⁵

Man kennt das erhebliche Missbrauchspotential von Offshore-Konstruktionen, die neben Geldwäscherei oft dem Empfang und der Weiterleitung von Schmiergeldern, dem Entzug von Mittel bei drohendem Konkurs und der Verschleierung von Insiderdelikten dienen.

NICHOLAS SHAXSON formulierte es so: «Offshorestrukturen schaffen einen Fluchtweg für Reiche. Nicht nur vor Steuern. Auch vor Regulierungen. Und Gesetzen.»¹²⁶

Offshore Companies (so genannte *underlying companies*, Sitzgesellschaften) werden für das Halten von Vermögenswerten eines über ihnen liegenden Trusts eingesetzt. Sie werden meist an Offshore-Finanzplätzen mit schwacher Regulierung errichtet. Sie dienen auch zur Strukturierung der in einem Trust liegenden Vermögenswerte.

¹²¹ So NZZ vom 6.4.2013, S. 32 f. (Der heikle Umgang mit Firmenvehikeln und Trusts).

¹²² Vgl. Schweizer Bank, November 2011, S. 13.

¹²³ NZZ vom 6.4.2013 S. 32 (Steuerfälle unter der Lupe).

¹²⁴ So auch THOMAS CHRIST in: Handelszeitung vom 13.6.2013, S. 3 (Transaktionen laufen über Scheinfirmen).

¹²⁵ OESCH: Die organisierte Kriminalität – eine Bedrohung für den Finanzplatz Schweiz?, S. 110.

¹²⁶ NICHOLAS SHAXSON im Interview in: Tages-Anzeiger vom 11.2.2012, S. 10 («Die Schweiz ist ein einfaches Ziel»).

Mit Hilfe von Strohmännern werden die wahren wirtschaftlich Berechtigten nicht preisgegeben. Das heisst nichts anderes, als dass nur der formell Berechtigte nach aussen erkennbar und dass der tatsächlich Berechtigte verborgen oder nur ganz schwer ermittelbar ist. Massgeblich sind im gegebenen Zusammenhang indessen nicht formal juristische Vehikel, also die Konstrukte, sondern es sind die wirtschaftlichen Gesichtspunkte, welche danach fragen, wer sozusagen der «shaker und mover» ist, wer also in Tat und Wahrheit über die Vermögenswerte bestimmt.¹²⁷

Von Kennern der Branche ist aktuell zu erfahren, dass die Verwendung von Strohmännern angestiegen ist, weil im Rahmen der Steuerdebatte und der in diesem Zusammenhang geltenden Auskunftspflichten (und dem automatischen Informationsaustausch) das Interesse an der so geschaffenen Diskretion wächst. Das heisst auf den Punkt gebracht: Mit Hilfskonstrukten wie Scheinfirmen, Trusts oder Stiftungen lassen sich Besitzverhältnisse verschleiern und davon wird rege Gebrauch gemacht. Undurchsichtigkeit wird erreicht: man weiss nicht, wie die wahren Verhältnisse aussehen.

Offshore-Strukturen schaffen nicht nur für Reiche einen Fluchtweg vor Steuern und Gesetzen. Offshore-Konstrukte können breit und langfristig zum Zwecke der Geldwäscherei verwendet werden: «Wenn einmal eine «Kopfstation» in der legalen Wirtschaft existiert, kann sie laufend zur weiteren Reinigung von weiteren Geldern benutzt werden. Ein solches Scheingeschäft einer Kopfstation könnte beispielsweise darin bestehen, dass ein Ladenbesitzer einem fiktiven Lieferanten eine hohe Rechnung für nie gelieferte Waren bezahlt. Das nötige Geld könnte der falsche Lieferant dem Ladenbesitzer in bar übergeben. Dieser wiederum verbucht vielleicht das so erhaltene Geld als (fiktive) Bareinnahme aus Verkäufen und zahlt, nach Abzug für seine Dienstleistung, die Rechnung des fiktiven Lieferanten.»¹²⁸

Solche undurchsichtigen Konstrukte (Typologie: Verschachtelung) bilden auch im Kunsthandel eine wichtige Rolle. Die Aktien einer solchen Offshore Company gehören zu 100% zum Trust-Vermögen. Sie wird rechtlicher Eigentümer der Vermögenswerte und auch Empfängerin der durch

¹²⁷ Vgl. dazu – auf Art. 305^{ter} StGB im konkreten Fall bezogen – BGE 125 IV 139 ff. E.3c: «Der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten ist Art. 3 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) entnommen. Danach ist für die Zuordnung der Vermögenswerte auf wirtschaftliche Gesichtspunkte abzustellen und sind formaljuristische Konstruktionen ohne Bedeutung; wirtschaftlich berechtigt ist somit derjenige, der über die Vermögenswerte faktisch bestimmen kann, dem sie mithin aus wirtschaftlicher Sicht gehören.»

¹²⁸ TREPP: Swiss Connection, S. 387. TREPP verweist in Fussnote 1 auf KLAUSER: Das Schweizerische Bankgeheimnis und die Bekämpfung der Geldwäscherei, der bereits damals auf Kunstgegenstände als Verbrechenserlös hingewiesen hat, entweder als direkten oder durch Umwandlung erlangten.

diese Vermögenswerte generierten Erträge. Das bedeutet, dass ein Trust als wirtschaftlich Berechtigter der einzelnen underlying companies betrachtet wird – tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte sind indessen die *Beneficiaries* des Trusts. Nach aussen ist somit nicht sichtbar, wer die Vermögenswerte hält.

Weitere Merkmale solcher Offshore Companies sind: keine Buchführungspflicht, keine Revisionspflicht, Zulässigkeit von Corporate Directors, die auch non-residents sein können, keine Besteuerung, vereinfachte Übertragung von Vermögenswerten (Aktien der Offshore Company mitsamt den darunter liegenden Vermögenswerten), Vertraulichkeit.

5.5 Zollfreilager – ein zu diskretes Geschäft

a) Bedeutung der Zollfreilager

Als «möglicherweise wichtigste Rolle der Schweiz auf dem internationalen Kunstmarkt» wird diejenige eines Zwischenlagers für Kunstgegenstände genannt.¹²⁹ Zollfreilager werden zum Teil als eigentliche Dienstleistungszentren genutzt, in denen es Galerien hat, welche die Räume zur Restaurierung oder zum Absatz der eingelagerten Waren verwenden.¹³⁰

Aus juristischer Sicht ist die Zolllagerung ein Lagergeschäft; massgeblich sind Art. 482 ff. OR. Der Aufbewahrer verpflichtet sich, vom Hinterleger eine bewegliche Sache entgegenzunehmen und sie in dessen Interesse an einem sicheren Ort aufzubewahren; weiter ist er zur Rückgabe der Sache an den Hinterleger verpflichtet. In der Regel werden in Zolllagern unverzollte Waren gelagert; das Lagergeschäft untersteht der Überwachung durch die Zollverwaltung. Die Waren sind zollrechtlich gebunden.¹³¹ «Waren im Zollfreilager haben den Status von ausländischen (unverzollten) Waren.»¹³²

Zollfreilager sind somit definitionsgemäss Warenlager, in denen unverzollte und unversteuerte Waren zwischengelagert werden. Bei Zollfreilagern steht die internationale bzw. interkontinentale Güterverteilung im Vordergrund.¹³³ Sie sind kein Safe oder ein Ersatz dafür.

¹²⁹ BOLL: Kunstmarkt, S. 368. Das ist möglicherweise auch der Grund dafür, dass die Ballung wertvoller Kunst in der Schweiz ein genereller Trend ist (NZZ vom 19.6.2014, S. 37).

¹³⁰ Vgl. BOLL: Kunstmarkt, S. 368. Art. 180 Abs. 1 Zollverordnung lautet wie folgt: «Zulässig sind Bearbeitungen, die der Erhaltung der Ware während ihrer Lagerung dienen, sowie das Besichtigen, Untersuchen, Umpacken, Teilen, Sortieren, Entfernen der äusseren Verpackung und Entnehmen von Mustern und Proben.»

¹³¹ Vgl. Botschaft über ein neues Zollgesetz vom 15.12.2003, BBl 2004, 638.

¹³² Botschaft über ein neues Zollgesetz vom 15.12.2003, BBl 2004, 639.

¹³³ Vgl. Botschaft über ein neues Zollgesetz vom 15.12.2003, BBl 2004, 576.

Das heisst, eine unbeschränkte und dauernde Lagerung auf unbestimmte Zeit ist nicht bestimmungsgemäss und die entsprechende Nutzung entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers. Die Zwischenlagerung ist eine grundsätzliche Vorgabe, die durch eine dauernde oder langfristige Lagerung verletzt wird. «Zollfreilager sind Warenlager, in denen unverzollte und unversteuerte Waren zwischengelagert werden.»¹³⁴

b) Zahlen und Fakten

Die Schweiz gehört neben Luxemburg und Singapur zu den international bedeutenden Standorten für Zollfreilager.¹³⁵ Gemäss Schätzungen werden in der Schweiz Waren im Wert von über CHF 100 Mia. im Zollausnahmebereich gelagert.¹³⁶ Diese Zahl ist wohl die unterste Grenze: Die NZZ am Sonntag berichtete in einer Recherche, dass «allein am Standort Genf ein dreistelliger Milliardenbetrag eingebunkert» sei.¹³⁷ Ein Kenner der Szene hat der Autorin gegenüber festgehalten, es gäbe keine verlässlichen Zahlen dafür, wieviel Kunstwerke (betragsmässig) in Zollfreilagern in der Schweiz eingelagert seien. Alle Zahlen, welche herumgereicht werden, seien in der Regel wilde Spekulationen. Wovon man ausgehen könne sei, dass Milliardenwerte an Kunst dort eingelagert sind. Es würden neue Lager an anderen Standorten gebaut, damit sowohl neuer Stauraum als auch neue Versicherungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden können.

Das Zollfreilager Genf ist seit den 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts auf die Lagerung von Kunst und anderen Wertsachen spezialisiert und 41% der 140 000 Quadratmeter grossen Fläche werden für die Lagerung von Kunst genutzt.¹³⁸ Das 1888 gegründete Zollfreilager ist eines der weltweit bedeutendsten.¹³⁹ Ein Beispiel für seine Nutzer ist die Kunsthändlerfamilie Nahmad: «Their treasures take up 15,000 square feet of a duty-free building next to the airport in Geneva. What's inside? <It's a secret,> says David Nahmad. But three sources in a position to know say the warehouse contains between 4,500 and 5,000 works of art, worth somewhere between \$3 billion and \$4 billion. The Nahmads' holdings include 300 Picassos, worth some \$900 million. If that isn't the largest Picasso collection outside a museum,

¹³⁴ Homepage EFD, Stichwort Zollfreilager, besucht am 7.6.2014.

¹³⁵ Vgl. NZZ vom 15.4.2014, S. 9 (Milliardenschätze im Visier).

¹³⁶ Vgl. Eidgenössische Finanzkontrolle: Zollfreilager und offene Zolllager, Medienmitteilung vom 14.4.2014.

¹³⁷ NZZ am Sonntag vom 16.9.2012, S. 29 (Die letzten Steueroasen).

¹³⁸ Tages-Anzeiger vom 21.12.2013, S. 41 (Luxus im Bunker), welcher schreibt: «Allein die aus dem Libanon stammende Nahmad-Dynastie soll dort Dutzende von Picassos aufbewahren.»

¹³⁹ Vgl. NZZ vom 31.1.2014 (Zollfreilager als diskreter Hort. Ölgemälde und Goldbarren im Betonbunker).

it's beaten only by what's in the Picasso family.»¹⁴⁰ Angesichts des Anstiegs der Preise muss heute wohl von einem Wert von 4,5-5 Mrd. USD ausgegangen werden, sagen Stimmen, die den Bestand näher kennen.

In der Sendung «Echo der Zeit» von Radio DRS vom 22. Mai 2014 wurde unter dem Titel «Zollfreilager – Nischen zur Steueroptimierung» darüber berichtet, dass zusätzliche 10 000 m² im Zollfreilager Genf eben an diesem Tag dort eingeweiht wurden. Gegenstand der Sendung bildete zudem ein Gespräch darüber mit Exponenten dieses Geschäftsmodells. Dabei sagten diese aus, dass die gemäss Gesetz zu erstellenden Inventurlisten es dem Anbieter des Lagerraums gar nicht ermöglichen sollen, den eigentlichen Kunden zu kennen. Der Logistiker weiss nicht, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist. Er biete einfach den Raum an für seine Kunden. Er selbst ist der Mieter des Lagerraums. Letztlich ist «der Einlagerer als Adressat der Bestandesaufzeichnungspflichten betroffen, und nur sekundär auch der Lagerhalter».¹⁴¹ Diese Bestandesaufzeichnungen dienen nicht der Geldwäschereiprävention. Vielmehr geht es darum, dass diese der Zollverwaltung als Instrument zur Durchführung und Gewährleistung der Zollüberwachung dienen sollen.

Als Vorteile von Zollfreilagern wurden in den Gesprächen im Laufe der Sendung genannt: Sicherheit, Flexibilität und Zollfreiheit.¹⁴² Die Ware sei ja eigentlich für den Export eingelagert. Das Zollfreilager Genf gehört zu 86% dem Kanton Genf und ist also, obschon an sich eine private Institution darstellend, fast eine «öffentliche Einrichtung», die Dauerlagerung – auch von Kunst – ohne zeitliche Begrenzung zulässt. Wenn wie hier die öffentliche Hand Aktionärin ist, so müsste sie speziell daran interessiert sein, dass alles mit rechten Dingen zugeht.¹⁴³

Im Genfer Zollfreilager lagern bei einem einzigen Spediteur/Logistiker rund 1,5 Mio. Kunstwerke, ohne verzollt zu sein und ohne Abgabe der Mehrwertsteuer. Der Vertreter dieser Firma, Yves Bouvier,¹⁴⁴ äusserte sich in der vorstehend erwähnten Radio-Sendung «Echo der Zeit» entsprechend. Er wies selber weiter darauf hin, dass Werke oft jahrzehntelang gelagert

¹⁴⁰ Gemäss Forbes, *The Art of the Deal*, 12.7.2007.

¹⁴¹ ARPAGAU: Schweizerisches Zollrecht, N 821, S. 457.

¹⁴² Vgl. dazu aber auch *Tages-Anzeiger* vom 21.6.2014, S. 29 (Der Schrecken der Kunstdiebe): Schweizer Zollfreilager sollen noch immer eine wichtige Destination für gestohlene Kunstwerke bilden.

¹⁴³ So auch ARPAGAU: Schweizerisches Zollrecht, N 821, S. 457 f.

¹⁴⁴ Gemäss *Pressenachrichten* ist der Eigentümer der Speditionsfirma Natural Le Coultre eine der wichtigsten Personen im Zollfreilagergeschäft überhaupt. Sein Unternehmen soll heute rund 1,5 Mio. Kunstwerke lagern. Seinem Unternehmen gehört der Singapore Freeport und dieses plant die Eröffnung eines Freihafens Ende 2014 in Luxemburg und im 2015 in Peking; vgl. dazu *ZEIT Online* vom 24.4.2013 (Im Bunker der Schönheit).

würden und dass diese auch mehrfach den Eigentümer wechseln, ohne dass sie das Zollfreilager verlassen würden.

Die Verwaltungsratspräsidentin der «Ports francs et Entrepôts de Genève SA» argumentierte dahingehend, dass ein Hausverwalter bei Immobilien auch nicht wisse, was der Mieter in seiner Wohnung habe. Man verwechsle Vertraulichkeit mit Illegalität, wenn man Zollfreilager kritisiere. Im Übrigen habe man ja in der Schweiz nur 10 Zollfreilager, da falle das alles nicht so ins Gewicht.

In der Schweiz gibt es 10 Zollfreilager und 245 Offene Zolllager (OZL) – das Geschäft mit Zollfreilagern wachse jährlich um 10%, wird ein Insider in der NZZ zitiert.¹⁴⁵ Als Hauptgrund dafür wird die Finanzkrise genannt.¹⁴⁶ Kunst wurde nach dem Crash vom Lehman Brothers zum Anlagevehikel.¹⁴⁷

Zollfreilager sind beliebt bei Kunsthändlern, Galeristen, Sammlern und Kunstinvestoren; zum Teil sind dort Sammlungen mit Tausenden von Objekten eingelagert. Die Wertkonzentration in den Zollfreilagern bzw. die Akkumulation wird verstärkt von den Preisen für Kunst, die in die Höhe geschossen sind.¹⁴⁸

Die gesetzliche Bestimmung, welche hier interessiert, lautet wie folgt:

Art. 65 ZG Einlagerung, Lagerdauer und Bearbeitung der Waren

¹ *Waren, die in einem Zollfreilager gelagert werden sollen, sind der zuständigen Zollstelle zur Einlagerung anzumelden und in das Zollfreilager zu verbringen.*

² *In Zollfreilagern dürfen Waren beliebig lange gelagert werden. Der Bundesrat bestimmt die Frist, innerhalb deren zur Ausfuhr veranlagte Waren ausgeführt werden müssen.*

³ *Der Bundesrat regelt, unter welchen Bedingungen die eingelagerten Waren bearbeitet werden dürfen.*

Der Vorteil besteht in einer Lagerung für unbeschränkte Zeit, ohne dass Einfuhrabgaben entrichtet werden müssen, wobei vor der Einlagerung

¹⁴⁵ Vgl. NZZ vom 31.1.2014 (Zollfreilager als diskreter Hort); vgl. zudem EFK: Zollfreilager und offene Zolllager, Medienmitteilung vom 14.4.2014.

¹⁴⁶ So ein Experte in NZZ am Sonntag vom 16.9.2012, S. 29: «Es herrscht fast eine Art Vorkriegsmentalität. Aus Angst vor Inflation, Rezession, Gewalt, finanzieller Repression wollen reiche Leute ihre Wertgegenstände an einen sicheren Ort bringen. Zollfreilager sind dafür am besten geeignet.»

¹⁴⁷ Vgl. NZZ am Sonntag vom 22.6.2014, S. 69 («Es vibriert am Stand»).

¹⁴⁸ NZZ am Sonntag vom 16.9.2012, S. 29, die schreibt: «Weil Kunst traditionell eine der besten Methoden ist, um Geld zu waschen – Gemälde lassen sich ohne Rahmen rollen und leicht transportieren – sind die Begriffe Zollfreilager und Schwarzgeld seit je ineinander verzahnt».

zwingend eine Zollanmeldung erforderlich ist.¹⁴⁹ Es besteht «eine Inventarisierungspflicht für die eingelagerten ‹sensiblen› Waren».¹⁵⁰

In einem Zollfreilager können Objekte sich jahrzehntelang befinden. Es stellt sich die Frage, ob die unbeschränkte Dauerlagerung wirklich mit dem Wort «beliebig lange» gemeint ist. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat festgestellt, dass es bei Zolllagern, welche auf die Lagerung von Kunstwerken spezialisiert sind, kaum Ein- und Ausgangsbewegungen gibt.¹⁵¹

Das Geschäft der Zollfreilager ist eine Boom-Branche: Der Raum ist knapp und die Rückversicherungskapazitäten sind ausgeschöpft. Experten haben die Schreibende darauf hingewiesen, dass wegen der Kumul-Risiken auch von einzelnen Erstversicherern gar keine Verträge mehr abgeschlossen würden.¹⁵²

c) Geldwäschereirisiko, Zoll und Inventarpflicht

Ein Beitrag des Tages-Anzeiger¹⁵³ zitiert den Versicherer Axa Art. Demnach habe die Lagerkapazität für Wertsachen in den letzten Jahren um mindestens 20-30 Prozent zugenommen und die Nachfrage steige weiter. Es werden Stimmen laut, welche die Nachfragesituation in Verbindung bringen mit einem verringerten Vertrauen ins Banken- und Finanzsystem und/oder der Neuausrichtung des Finanzplatzes auf versteuerte Gelder (Weissgeldstrategie). Dazu kommt, dass generell im letzten 50 Jahren Investments in Kunst und andere Luxusgüter (*objets de luxe*) gewachsen sind; ebenfalls Einfluss hat der stetige Anstieg der «ultra-wealthy population».¹⁵⁴ Schliesslich ist ohne Zweifel der Aspekt der Sicherheit ein Grund, weshalb solche Lagerungsmöglichkeiten genutzt werden.

Die Zollbehörden interessieren sich nicht für die Herkunft der gelagerten Gegenstände. Ein Mitarbeiter der Oberzolldirektion wird zitiert: «Wir betrachten die Ware aus zollrechtlichem Blickwinkel – den Gegenstand selber schauen wir in der Regel nicht an. (...) Wir von der Zollverwaltung können nicht prüfen, ob dies sauberes oder unsauberes Gold oder Geld

¹⁴⁹ Vgl. WIDMER/FISCHER: §5 Zoll, S. 354, Rz 367; Art. 25 und Art. 27 ZG.

¹⁵⁰ WIDMER/FISCHER: §5 Zoll, S. 355, Rz 371; siehe auch Art. 66 Abs. 1 ZG und Art. 182, Abs. 2 ZV i.V. mit Anhang 2. Dazu zählen gemäss Anhang 2 der Zollverordnung auch Kunstgegenstände (Ziff. 5).

¹⁵¹ Vgl. EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE: Zollfreilager und offene Zolllager, Medienmitteilung vom 14.4.2014.

¹⁵² Vgl. dazu auch NZZ am Sonntag vom 16.9.2012, S. 29 (Die letzten Steueroasen).

¹⁵³ Ausgabe vom 21.12.2014, S. 1 (Reiche bunkern Wertsachen in den Alpen) und S. 41 (Luxus im Bunker).

¹⁵⁴ The Economist vom 23.11.2013 (Freeports: Über-warehouses for the ultra-rich).

ist.»¹⁵⁵ Allerdings lautet Art. 95 Abs. 1^{bis} des Zollgesetzes (ZG) hinsichtlich der Rolle der Zollverwaltung seit dem 1. Mai 2007 wie folgt:

*1^{bis} Im Rahmen ihrer Aufgaben unterstützt sie die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.*¹⁵⁶

Das heisst, es gibt eine Kompetenz der Zollverwaltung, die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung aktiv zu unterstützen. Aus der Botschaft¹⁵⁷ ist ersichtlich, dass bei dieser Formulierung an den grenzüberschreitenden Bargeldverkehr gedacht wurde. Ziel der Bestimmung ist es, der damaligen FATF-Spezialempfehlung IX über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs folgend dem Zoll Kompetenzen zu geben.

«Der Zoll nimmt beim internationalen Kulturgütertransfer eine Schlüsselposition ein.»¹⁵⁸ Dies nicht nur bei der Umsetzung des KGTG, sondern auch in der Prävention der Geldwäscherei. Das scheint soweit klar.

Es stellt sich daher die Frage, weshalb man angesichts der seit langem erkannten Risiken der Zollfreilager nicht weiteres bedacht hat. Seltsam mutet diesbezüglich auch an, dass ein Vertreter der Zollbehörden, der sich in der Sendung ECO vom 23. Dezember 2013 zur Problematik der Zollfreilager äusserte, das Risiko des Missbrauchs gerade im Kunstbereich unterschätzte. Es fehlt offensichtlich auch hier an Awareness.

Die Aktivitätsbeschränkung auf den Bargeldtransfer macht letztlich keinen Sinn. Sie bildet ein Beispiel dafür, dass es wenig bringt, sich bei den FATF-Empfehlungen lediglich auf das Minimum zu beschränken. Internationale Standards dienen als Leitlinie; doch man sollte sich von Fall zu Fall überlegen, ob der jeweilige Mindeststandard wirklich genügt oder ob nicht strengere Regeln allenfalls den Interessen der Schweiz angemessen und der Sache dienlich wären.¹⁵⁹

Die oft thematisierte Überlegung, man solle internationale Vorgaben nicht «übererfüllen», ist nicht zielführend: man sollte problem-adäquat handeln; hier heisst das vor allem: an die Reputation und damit an die Vertrauenswürdigkeit der Schweiz zu denken, die wohl kaum für sich bean-

¹⁵⁵ Tages-Anzeiger vom 21.12.2013, S. 41 (Luxus im Bunker).

¹⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. 1 5 des BG vom 3.10.2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1.2.2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269). Nach der gegenwärtig laufenden Teilrevision des Zollgesetzes ändert sich daran wie auch sonst bezüglich der Geldwäschereiprävention nichts.

¹⁵⁷ Vgl. Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 15.6.2007, BBl 2007, 6303 f.

¹⁵⁸ WIDMER/FISCHER: §5 Zoll, S. 340, Rz 285.

¹⁵⁹ Vgl. dazu MONIKA ROTH: Geldwäscherei und internationale Standards, NZZ vom 07.02.14, Seite 19.

spruchen will, *a sunny place for shady people* zu sein. Wenn wir etwas gelernt haben sollten, dann wäre es dies. Wir sollten korrekt, sauber und professionell sein – auch im Kunsthandel. Es geht um die Reputation der Schweiz.

In der Schweiz müssen bei Zollfreilagern seit Mai 2009 Inventare (Selbstdeklaration) erstellt und bei sensiblen Gegenständen der Wert, der Besitzer und die Herkunft der Ware angegeben werden. Dies als Folge von Skandalen um gestohlene Kunstschatze.¹⁶⁰ Mit dieser Verpflichtung nahm die Möglichkeit der freien Einlagerung, d.h. ohne Bestandesaufzeichnungen, ein Ende.¹⁶¹

Die NZZ kommentierte zur Umsetzung: «Doch die Betreiber der Zollfreilager verlangen von den Mietern typischerweise diese Angaben nicht.»¹⁶² Wenn diese Angaben überhaupt vorliegen, so gestalten sich die Kontrollen nach aktuellen und klaren Feststellungen gemäss EFK ungenügend.¹⁶³

Neu soll es nach der Revision des Zollgesetzes nicht mehr erlaubt sein, inländische Waren zur Ausfuhr anzumelden und sie dann noch in einem Zolllager zu deponieren. An der Problematik der Geldwäscherei ändert diese Revision nichts. Es geht darum, dass bisher das Ausfuhrverfahren mit der Einlagerung von inländischen Waren in ein Zollfreilager oder in ein offenes Zolllager als abgeschlossen galt, auch wenn das Exportland im Zeitpunkt der Ausfuhrveranlagung noch nicht feststand. Mit dem Ausfuhrbeleg konnten Rückerstattungen und Ausfuhrbeihilfen geltend gemacht werden, obwohl die Ware in der Schweiz verblieb. Das soll vermieden werden.¹⁶⁴

6. Das schweizerische Zollgesetz

6.1 Entwicklung des Zollgesetzes

Der Transithandel war ursprünglich das «Herz» bzw. der Zweck der Zollfreilager.¹⁶⁵ Im Vordergrund stand die Zollstundung; heute geht es mehr um die Güterverteilung.¹⁶⁶

¹⁶⁰ Vgl. NZZ vom 31.1.2014 (Zollfreilager als diskreter Hort. Ölgemälde und Goldbarren im Betonbunker).

¹⁶¹ Vgl. PROBST: Handkommentar zum Zollgesetz, Vorbemerkung zu Art. 62-67, Rz 4, S. 398.

¹⁶² NZZ vom 15.4.2014, S. 9 (Milliardenschätze im Visier).

¹⁶³ Vgl. EFK: Ports francs et entrepôts douaniers ouverts, S. 7.

¹⁶⁴ EFD: Änderung des Zollgesetzes (Teilrevision), Erläuternder Bericht für das Vernehmlassungsverfahren, S. 5.

¹⁶⁵ Es ging dabei um Handelsförderung, vgl. NZZ vom 21.7.2008 (Das Zürcher Zollfreilager hat eine wechselvolle Geschichte); siehe auch PROBST: Handkommentar zum Zollgesetz, Vorbemerkungen zu Art. 62-67, Rz 3, S. 397 f.

Die Dauerlagerung ist und war nicht die Idee des Gesetzgebers. Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925 lautet wie folgt:¹⁶⁷ «Zur Förderung des internationalen Zwischenhandels können bei Bedarf Zolllager errichtet werden.» Die Marginalie der Bestimmung heisst: «Zollfreie Lagerung». Art. 45 des Gesetzes regelte Fristen. Für Privatlager betrug die Lagerfrist höchstens 2 Jahre.¹⁶⁸ Im vorangehenden Erlass, dem «Gesetz über das Zollwesen» vom 28. Juni 1893, findet sich noch keine entsprechende Regelung.

Der erläuternde Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Revision des Zollgesetzes hält fest: «Bereits heute und auch in Zukunft können ausländische Waren in offenen Zollagern und Zollfreilager eingelagert werden, ohne dass Einfuhrabgaben (Zollabgaben bzw. Mehrwertsteuer) zu entrichten sind. Erst wenn die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen, erfolgt die Abgabenerhebung.»¹⁶⁹ «Inländische Waren können räumlich weiterhin in den Zollagern eingelagert werden. Diese Waren behalten aber inskünftig in diesem Fall den zollrechtlichen Status einer inländischen Ware und gelten auch nach dem Mehrwertsteuerrecht nicht von der Umsatzsteuer befreit.»¹⁷⁰

Die Regulierung im Umgang mit Kunst in Zollfreilagern erweist sich somit insgesamt als höchst problematisch. Die Dauerlagerung, oft verbunden mit Eigentümerwechseln, bildet ein Problem.

Offenbar wird Kunst von Anlegern – der Begriff wird hier verwendet als Abgrenzung vom Kunstliebhaber – gerne nach dem Erwerb in Zollfreilager verfrachtet. Zollfreilager sind heute mit modernster Elektronik, im Brandfall schnell reagierenden Löschanlagen und idealer Luftfeuchtigkeit ausgestattet.¹⁷¹ Der Unterschied zu andern entsprechenden Aufbewahrungsorten bildet der Fakt, dass – obschon Zollfreilager Zollinland bilden – Zölle und Steuern erst bezahlt werden müssen, wenn definitiv eine Einfuhr in ein Land erfolgt. Das kann bei Kunstwerken und ganzen Sammlungen Jahrzehnte dauern. Heute steht quasi zeitgeschichtlich im Raum, dass Hauptzweck der Zollfreilager die Lagerung hochwertiger Güter auf unbe-

¹⁶⁶ Vgl. Botschaft über ein neues Zollgesetz vom 15.12.2013, BBl 2004, 576; EFK: Ports francs et entrepôts douaniers ouverts, S. 5: «Zolllager dienen dazu, Handelshemmnisse abzubauen und Waren vorübergehend unverzollt zu lagern.»

¹⁶⁷ Siehe BLUMENSTEIN/GASSMANN: Die schweizerische Zollgesetzgebung, Art. 45 altZG, S. 25.

¹⁶⁸ Vgl. BLUMENSTEIN/GASSMANN: Die schweizerische Zollgesetzgebung, Art. 45 altZG, S. 26.

¹⁶⁹ EFD: Änderung des Zollgesetzes (Teilrevision), Erläuternder Bericht für das Vernehmlassungsverfahren, S. 4.

¹⁷⁰ EFD: Änderung des Zollgesetzes (Teilrevision), Erläuternder Bericht für das Vernehmlassungsverfahren, S. 23, Ziff. 3.3.

¹⁷¹ Vgl. dazu Basler Zeitung vom 21.6.2014, S. 37 (Und der Rothko kommt ins Zollfreilager).

stimmte Zeit sei. Das hat mit dem ursprünglichen Zweck der Zollfreilager nichts mehr zu tun.¹⁷²

Das berührt nicht den Punkt, ob es legitim ist, Kunst so zu lagern. Das Argument, dass Rechtsunsicherheit in verschiedenen Ländern dazu führe, dass Zollfreilager für die sichere Lagerung von Kunst genutzt würden, beantwortet nicht die Frage, ob für eine solche Lagerung Zollfreilager die Lösung sind. Die Lagerdauer von ausländischer Ware im Zollfreilager ist gesetzlich nicht beschränkt.¹⁷³ Allerdings hat eine Lagerdauer von Jahrzehnten rein gar nichts mit Handelsförderung und Transiterleichterung zu tun.

Die Politik muss sich also namentlich mit der Frage auseinandersetzen, ob eine Dauerlagerung über Jahrzehnte mit dem Zweck des Zollfreilagers als Institution vereinbaren ist. Der EFK-Bericht hält fest: «Der hauptsächliche Zweck von Zolllagern war und ist heute noch, im schweizerische Zollgebiet Waren unter Aussetzung der Einfuhrabgaben zu lagern und dadurch den internationalen Transithandel zu erleichtern.»¹⁷⁴ Es scheint indessen so, dass es für Sammlungen einen Dauerzustand bildet: Es gibt keine Einfuhr und es ist sozusagen ein «Niemandland», in welchem Kunst lagert.

6.2 Erkannter Handlungsbedarf

Das Missbrauchspotential ist gross – daran ist nicht zu zweifeln. «Trade is «the next frontier in international money-laundering enforcement»», zitierte *The Economist*¹⁷⁵ einen US-Spezialisten. Das geht vom Steuerhinterzieher, über den Terroristen bis zum Dogenhändler. Daran ändert nichts, dass in der internationalen Diskussion um Steuertransparenz und Steuerdelikte als Vortat zu Geldwäscherei gegenwärtig Zollfreilager nicht auf der Agenda stehen – das kann sich schnell ändern.¹⁷⁶

Die Weissgeldstrategie des Finanzplatzes Schweiz bleibt nicht ohne Folgen für den Kunsthandel.¹⁷⁷ Die klare Verbindung zwischen Steuerdelikten und Geldwäscherei ist seit Februar 2012 offiziell, nämlich seitdem die FATF in ihren Empfehlungen schwere Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei benennt und es dem nationalen Gesetzgeber überlässt, die

¹⁷² Vgl. dazu Basler Zeitung vom 21.6.2014, S. 37 (Und der Rothko kommt ins Zollfreilager).

¹⁷³ Vgl. PROBST: Handkommentar Zollgesetz, N 8 zu Art. 65 ZG.

¹⁷⁴ Vgl. EFK: Ports francs et entrepôts douaniers ouverts, S. 17.

¹⁷⁵ *The Economist* vom 35.2014, S. 53 (Trade and money laundering. Uncontained). Unter dem Titel «Six Risks To The Global Art Market in 2014» wurde im Mai 2013 von Forbes online als eines von einem Panel von Experten identifizierten Risiken Folgendes genannt: «People could be using freeports to minimize tax or launder money, you just don't know.»

¹⁷⁶ Vgl. NZZ vom 15.4.2014, S. 24 (Zollfreilager als Steuerthema: Verborgene Milliarden Schätze).

¹⁷⁷ Vgl. auch NZZ vom 17.3.2012, S. 57 (Saubere Hände – kalte Füsse).

schweren Steuerdelikte selbst zu definieren. Dieser Sogwirkung kann sich der Kunsthandel nicht entziehen. Nicht nur dieser: Versicherungen, die Kunst in Zollfreilagern versichern, würden wohl gut daran tun, sich mit der Geldwäscherei-Thematik in diesem Zusammenhang zu befassen.

Ein Handlungszwang ergibt sich weiter aufgrund folgender Analysen:

1. Der FATF Report «Money Laundering vulnerabilities of Free Trade Zones» (März 2010) erläutert zunächst, dass es verschiedene Institutionen gibt, welche unter den Namen *free trade zones* fallen.¹⁷⁸ Der Bericht befasst sich also mit einem weiteren Feld als mit Zollfreilagern allein, wie sie Gegenstand dieses Aufsatzes bilden. Nichtsdestotrotz: Die Frage der Geldwäscherei bildet das Oberthema des Berichts. Und es geht auch um die Zollfreilager.¹⁷⁹ Diese Lager bilden einen Bestandteil der *Free Trade Zones*. Eine Kritik der FATF zielt darauf, dass die Regulierung der Zollfreilager den Risiken der Geldwäscherei ungenügend Rechnung trägt,¹⁸⁰ zumal es sich bei der konkreten Tätigkeit nicht um eine solche handelt, welche der Geldwäschereigesetzgebung unterstellt ist.¹⁸¹ Als Objekt, das für Geldwäscherei verwendet werden könnte, wird «artwork» genannt.¹⁸²
2. Unter dem Titel «Ports francs et entrepôts douaniers ouverts» hat die EFK mit Datum vom 28. Januar 2014 einen Bericht verfasst. Es wird festgehalten, dass Zollfreilager sich häufig als Grauzonen erweisen mit einem erhöhten Risiko für Warenschmuggel oder illegale Tätigkeiten. Die EFK weist auf die Reputationsrisiken hin, und es wird bei der Lektüre des Berichts offenkundig, dass es verschiedene Aspekte gibt, welche der Diskussion bedürfen. Die EFK hat 8 Empfehlungen formuliert. Eine zielt darauf, den Bundesrat in die Pflicht zu nehmen: Er soll eine Strategie für die Zollfreilager verabschieden. Die anderen richten sich an den Zoll bzw. die Zollverwaltung.
3. Soweit es das Thema Kunst anbelangt, so stellt die EFK zunächst generell fest, dass eine erhöhte Nachfrage nach Lagerraum für Lu-

¹⁷⁸ Vgl. FATF Report «Money Laundering vulnerabilities of Free Trade Zones» (März 2010), S. 4, Fussnote 1.

¹⁷⁹ *warehousing, storage*; vgl. FATF Report «Money Laundering vulnerabilities of Free Trade Zones» (März 2010), Rz 20. Bereits 1998 warnte ein Bericht des UN OFFICE FOR DRUG CONTROL AND CRIME PREVENTION mit dem Titel «Financial Havens, Banking Secrecy and Money-Laundering» vor dem Missbrauch der Free Trade Zones zum Zweck der Geldwäscherei (S. 63).

¹⁸⁰ Vgl. FATF Report «Money Laundering vulnerabilities of Free Trade Zones» (März 2010), Rz 29 sowie Rz 57.

¹⁸¹ Vgl. FATF Report «Money Laundering vulnerabilities of Free Trade Zones» (März 2010), Rz 31.

¹⁸² FATF Report «Money Laundering vulnerabilities of Free Trade Zones» (März 2010), Annex A: ML/TF risk indicators.

xusgüter besteht.¹⁸³ Die Waren werden in Zollfreilagern auch weiterverkauft und Eigentümerwechsel finden statt, ohne dass dies wahrgenommen wird durch Dritte.¹⁸⁴ Bezüglich der Geldwäschereigesetzgebung in der Schweiz konstatiert die EFK, dass die Regelungen im Zollgesetz nicht zwingend eine Revision der Geldwäschereigesetzgebung in Bezug auf im Kunsthandel tätige Akteure ersetze.¹⁸⁵

7. Schlussfolgerungen

Als einer der grössten Kunsthandelsplätze weltweit¹⁸⁶ sollte die Schweiz das Risiko der Geldwäscherei im Kunstmarkt nicht verdrängen – auch die einzelnen Akteure nicht. Dazu zählen nach der hier vertretenen Ansicht nicht nur die Händler und Auktionshäuser, sondern auch die Kunstspediteure, die weitere Dienstleistungen erbringen und dafür Zollfreilager nutzen.¹⁸⁷

Die Betreiber der Zollfreilager stehen wie Galerien und Auktionshäuser als Unternehmen neben den natürlichen Personen selbstständig auch in der strafrechtlichen Verantwortung. Art. 305^{bis} StGB bildet eine der Katalogtaten von Art. 102 Abs. 2 StGB. Die Frage des Organisationsmangels steht im Fokus. Das heisst, dass ein Unternehmen in erster Linie entstehen muss für ein Organisationsdefizit.¹⁸⁸ Es geht um den Vorwurf mangelhafter Organisation; dieser beinhaltet auch ein Aufsichts- und Kontrollversagen. Das ist ein Schuldvorwurf *sui generis*.¹⁸⁹

Unter dem Aspekt, dass eine Individualisierung der Massstäbe hinsichtlich des erlaubten Risikos vorgenommen wird und dass dabei die Branchenzugehörigkeit, das Tätigkeitsfeld und der Typus des Unternehmens eine Rolle spielen,¹⁹⁰ so ist zu konstatieren, dass die Protagonisten selbst neben dem Staat Schweiz ein ureigenes Interesse daran haben müssten, aktiv zu werden. Sie müssen die betriebstypischen Gefahren erkennen; die Gefahr des Missbrauchs der Lager zum Zweck der Geldwäscherei auch durch Kunst ist evident. Das Argument, die Missbrauchsgefahr sei Spekulation, greift

¹⁸³ Vgl. EFK: Port francs et entrepôts douaniers ouverts, S. 37.

¹⁸⁴ Vgl. EFK: Port francs et entrepôts douaniers ouverts, S. 39.

¹⁸⁵ Vgl. EFK: Port francs et entrepôts douaniers ouverts, S. 69.

¹⁸⁶ Im internationalen Kunsthandel gehört die Schweiz nach den USA, Grossbritannien und Frankreich weltweit zu den vier aktivsten Kunsthandelsnationen; vgl. WIDMER/FISCHER: §5 Zoll, S. 340, Rz 284. ENGISCH (Le Blanchiment d'argent en matière d'art, Jusletter 22.6.2009, Rz 32) geht davon aus, dass über 7 000 Kunsthändler in der Schweiz wirkten.

¹⁸⁷ Vgl. auch dazu die Sendung ECO des Schweizer Fernsehens vom 23.12.2013.

¹⁸⁸ Vgl. dazu MONIKA ROTH: Compliance darf weder Papiertiger noch lahme Ente sein, ZRFC 4/2012, S. 174 ff.

¹⁸⁹ Vgl. dazu DONATSCH: Strafgesetzbuch mit Kommentar, N 1 zu Art. 102 und 102a StGB.

¹⁹⁰ Vgl. dazu PIETH: Basler Kommentar Strafrecht II, N 5 und 6 zu 305^{bis} StGB.

nicht.¹⁹¹ Im Rahmen der Präventionsmassnahmen im Sinne der Organisationsverantwortung müssen Vorkehren getroffen werden.

Die Regeln, welche die Tätigkeit und die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre umschreiben, bilden Leitplanken, die zu beachten wären. Dass entsprechend Ideen wie etwa die Basel Trade Art Guidelines (sogenannte BAT-Richtlinien) als Form der Selbstregulierung, welche Galeristen, Auktionshäuser, Kunstexperten angesprochen bzw. verpflichtet hätte, gestoppt wurden, ist nur verständlich, wenn es stimmt, was ein Mitverfasser dieser Verhaltensregeln geäussert hat: «Offenbar wog die Angst vor Umsatzverlusten schwerer als die Befürchtung, einen Reputationsschaden zu erleiden.»¹⁹²

Es besteht Handlungsbedarf.

- Die Beschränkung auf die Vorgaben der FATF oder anderer Standardsetter ist nicht angemessen. Wenn der Kunsthandelsplatz Schweiz seine Integrität und seinen Ruf bewahren will, so sollte präventiv und aus eigener Einsicht gehandelt werden.
- Eine Gleichschaltung der Kunsthandelstätigkeit mit der klassischen Finanzintermediation ist zwar nicht in allen Facetten angemessen. Dennoch sollte der Kunsthandel dem Geldwäschereigesetz unterstellt werden.
- Hinsichtlich der Zollfreilager ist festzuhalten, dass das Zollgesetz nicht das Geldwäschereigesetz ersetzt. Es ist zu prüfen, ob diese Schnittstellen gesetzgeberisch nicht besser gestaltet werden könnten. Namentlich die Anforderungen, die an Lagerhalter hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflichten gestellt werden, sind im Fokus.
- Die Politik hat zu klären, ob die Dauerlagerung von Kunst – aber auch von anderen Wertgegenständen wie etwa Gold – über Jahrzehnte in Zollfreilagern ein Geschäftsmodell bilden kann, das weiter gepflegt wird. Der Gesetzgeber hat bejahendenfalls die Rahmenbedingungen festzulegen.

¹⁹¹ Vgl. dazu Äusserungen von Branchenvertretern, wiedergegeben in NZZ vom 30.6.2009, S. 20 (Für Geldwäsche anfälliger Kunsthandel).

¹⁹² THOMAS CHRIST im Interview in: Handelszeitung vom 13.6.2013, S. 3 (Transaktionen laufen über Scheinfirmen).

Anhang: MROS-Fälle

Publizierte Fälle (aus den Jahresberichten der MROS)

2001 (S. 39)

Im August 2000 beauftragte Herr X auf Empfehlung von Herrn Y eine Schweizer Kunsthandlung A, als Mittler für den Kauf und Verkauf eines bekannten Gemäldes aufzutreten. Diese Kunsthandlung erwarb das Gemälde von einer renommierten europäischen Galerie B für 10 Millionen Dollar. Die Schweizer Kunsthandlung verkaufte das Gemälde für 11,8 Millionen Dollar an ein Unternehmen C in Übersee. Dieses Unternehmen agierte indessen lediglich im Auftrag eines weiteren, in einem anderen Land ansässigen Unternehmens D. Die eigentlichen Erwerber des Gemäldes waren Herr V und Herr W, zwei wirtschaftlich Berechtigte des Unternehmens D. Von der Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis sollten die in das Geschäft eingebundenen Personen für ihre Dienste entschädigt werden.

Während Herr X 1,5 Millionen Dollar und Herr Y 250'000 Dollar erhalten sollten, betrug die Provision der Galerie A 100'000 Dollar. In dieser Transaktion spielte Herr X eine zentrale Rolle: Er allein wusste um die Identität der Käufer und des Verkäufers. Letztere kannten einander indessen nicht, noch hatten sie Kenntnis darüber, wer wieviel Geld erhielt. Wenige Tage nachdem das Gemälde ver- beziehungsweise gekauft und im Namen von Herrn V ein neuer Depotvertrag abgeschlossen worden war, wurde das Gemälde zum Weiterverkauf in ein Auktionshaus gebracht.

Im Mai 2001 erfährt die Schweizer Kunsthandlung A, dass Herr V im Verdacht stand, in eine internationale Affäre von Korruption und Geldwäscherei verwickelt zu sein. Auch ein hochrangiger Würdenträger und Landsmann von Herrn V war angeblich an der Sache beteiligt. Angesichts dieser Umstände liess sich nicht ausschliessen, dass das zum Kauf des Gemäldes verwendete Geld kriminellen Ursprungs war. Die Schweizer Kunsthandlung teilte ihren Verdacht der MROS mit.

2003 (S. 42)

Ein Europäer wollte bei einer Schweizer Bank ein Konto eröffnen und darauf den Gegenwert zweier Checks im Gesamtbetrag von rund EUR 30 000 gutschreiben lassen. Der Kunde erklärte gegenüber der Bank, der Betrag stamme aus dem Verkauf von zwei Skulpturen. Er war jedoch nicht in der Lage, diesen Verkauf zu dokumentieren. Gemäss Kundenaussage sei

es auf dem Kunstmarkt üblich, dass solche Geschäfte oft ohne schriftlichen Vertrag abgeschlossen würden.

Nachdem die Bank die Checks zum Inkasso weitergeleitet hatte, stellte sie fest, dass bei einem Check die Höhe des Betrages gefälscht worden war. Ausserdem ergaben interne Abklärungen der Bank, dass der Kunde wegen Handels im grossen Stil mit Fälschungen moderner Kunstwerke bekannt ist. In einem europäischen Land wird in dieser Angelegenheit bereits gegen ihn ermittelt.

2005 (S. 62 f.)

Ein Treuhänder erfuhr aus der Presse, dass der wirtschaftlich Berechtigte X – einer seiner Kunden – wegen ungetreuer Amtsführung und Veruntreuung verhaftet worden war. Der Treuhänder meldete seinen Verdacht der MROS.

In seiner Eigenschaft als Kulturminister seines Landes waren X die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt worden, um für das Nationalmuseum Kunstgegenstände zu erwerben.

Das Geld auf den Unternehmenskonten von X stammte hauptsächlich von der Nationalbank des Landes, in dem X seinen Wohnsitz hatte. Es handelte sich um Geld im Wert von rund zehn Millionen Franken. Bestimmt war dieses Geld für den Erwerb von Kunstobjekten aus dem Besitz von Händlern in London, Paris, Deutschland und in den USA.

Auch ein Auktionshaus schien in die unlauteren Machenschaften von X verwickelt gewesen zu sein. Offenbar stellte dieses Auktionshaus überhöhte Rechnungen für den Verkauf bestimmter Kunstgegenstände aus, die X erwarb. Die Differenz zwischen dem Preis, den X tatsächlich bezahlte, und der Summe, die laut der Rechnung bezahlt worden war, steckte X ein. Darüber hinaus erwarb X Kunstobjekte, nur um sie gleich wieder versteigern zu lassen. Er selbst trat indessen nicht als Verkäufer auf, sondern ersteigerte auf Kosten seines Landes die unter dem Vermerk «Verkäufer anonym» angebotenen Objekte zu stark überhöhten Preisen. Laut der Presse ging es um einen Gesamtbetrag von rund zwei Milliarden US-Dollar.

2006 (S. 63)

Einem Finanzinstitut ist die auf einen Finanzintermediär lautende Kontobeziehung aufgefallen, nachdem ein Schalterbarbezug in einstelliger Millionenhöhe zum Zwecke einer Depotzahlung für den angeblichen Erwerb einer Preziose angekündigt worden ist. Die Durchsicht der Konto-

bewegungen auf der entsprechenden Kontoverbindung durch das Finanzinstitut zeigte, dass die Mittel für den zuerst angekündigten und dann getätigten Barbezug von zwei Privatpersonen aus dem europäischen Ausland stammten und von der gleichen Bank im Ausland überwiesen worden sind. Aufgrund der Ungewöhnlichkeit der erfolgten Transaktion und des unklaren wirtschaftlichen Hintergrunds verlangte das Finanzinstitut basierend auf Art. 6 GwG weitere Informationen. Anlässlich dieser besonderen Abklärungen machte der angefragte Vertragspartner verschiedentlich widersprüchliche Angaben, u.a. auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Berechtigung an den Vermögenswerten, erteilte kaum nachvollziehbare und unglaubwürdige Auskünfte bezüglich der Modalitäten des Kaufs bzw. beabsichtigten Weiterverkaufs der Preziose auf Provisionsbasis und legte eine fragwürdige Expertise der Preziose hinsichtlich deren Bewertung in zweistelliger Millionenhöhe sowie das Muster eines privaten Kontrakts zur Plausibilisierung der Überweisungen aus dem europäischen Ausland vor. Die seitens des Vertragspartners dem Finanzinstitut vorgelegten Unterlagen vermochten die berechtigten Zweifel hinsichtlich der Geschäftsvorgänge nicht auszuräumen, sondern es konnte sogar angenommen werden, dass allfällige vertragliche Vereinbarungen zum Schutz des von aussen eingebrachten Kapitals nicht eingehalten worden sind und eine Zweckentfremdung der Vermögenswerte seitens des finanzintermediärlich tätigen Vertragspartners nicht auszuschliessen ist. Aufgrund des Resultats der besonderen Abklärungen gemäss Art. 6 GwG reichte das Finanzinstitut eine Verdachtsmeldung bei der Meldestelle ein. Die Abklärungen der Meldestelle ergaben, dass die Exponenten des gemeldeten Vertragspartners und Finanzintermediärs aktenkundig sind und es sich beim Gutachten höchstwahrscheinlich um eine Fälschung handelt.

2011 (S. 73 ff.)

Die meldende Bank wurde auf eine Kundenbeziehung aufmerksam, nachdem im August 2011 innerhalb von zwei Wochen zwei grosse Gutschriften auf das Konto des Kunden eingingen. Die Zahlungen von insgesamt CHF 400 000 stammten von zwei Personen mit gleichem Familiennamen. Der Kontoinhaber gab gegenüber der Bank ungenaue Auskünfte, ausweichende Antworten und verstrickte sich in diverse Widersprüche. Er präsentierte jedoch eine Vereinbarung zwischen ihm und den Einzahlenden, welche die 400 000 als Darlehen mit einem jährlichen Zinssatz von 5% darlegte. Die Laufzeit des Darlehens resp. Fälligkeit der Rückzahlung bezogen sich auf einen Zeitraum von drei Jahren. In der Vereinbarung wurde als Sicherheit ein Gemälde erwähnt, das die Darlehensgeber als Pfand erhalten würden, welches bei fehlender Rückzahlung des Darlehens

an sie übergehen sollte. Beim Gemälde soll es sich um ein Bild von Andrea del Sarto mit dem Titel «Madonna della Scala» handeln. Die Bank erhielt vom Kunden zudem eine Kopie eines Vertrages, der darauf hindeutete, dass das Gemälde gar nicht dem Kontoinhaber gehört. Vielmehr soll er es von einer Drittperson erhalten haben, um es in deren Namen zu veräussern. Interne Abklärungen der Bank ergaben, dass es sich beim erwähnten «historischen Gemälde» höchstwahrscheinlich nicht um ein Original von Andrea del Sarto handelt, sondern bestenfalls um ein Werk eines seiner Schüler. Der Wert würde demnach im vierstelligen Bereich liegen und somit nicht die Darlehenssumme abdecken. Die Bank ging davon aus, dass die Darlehensgeber über den Wert des Gemäldes getäuscht wurden und sie somit unter falscher Annahme ein (faktisch ungesichertes) Darlehen gewährt hatten. Die Abklärungen der Meldestelle ergaben, dass der gemeldete Kontoinhaber den Behörden bereits einschlägig bekannt und schon zuvor in betrügerische Geschäfte involviert war, sich bisher jedoch immer einer Strafe entziehen konnte. Zusätzliche Abklärungen durch den Koordinator Kulturgüter beim Bundesamt für Polizei ergaben, dass das als Sicherheit für das Darlehen dienende Gemälde nicht das Original von Andrea del Sarto aus dem 16. Jahrhundert sein konnte, da sich dieses Werk seit langer Zeit im Prado-Museum in Madrid befindet. Allein die Grösse des Gemäldes (1,77 x 1,35 m) stimme nicht mit dem Gemälde überein, das der Kontoinhaber in seinem Lager aufbewahrte (178,5 x 138). Gemäss dem Spezialisten habe das vorliegende Werk einen Wert von maximal CHF 30 000.00 (falls es sich um eine der zehn offiziellen Kopien des Werkes handelt). Solche Gemälde können jedoch auch übers Internet bestellt werden. Ein «talentierter Artist» malt innerhalb von 14-16 Tagen das gewünschte Bild für wenige hundert Franken in guter Qualität.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt ein Darlehensbetrug dann vor, wenn der Darlehensnehmer den Darlehensgeber beim Abschluss des Vertrages über seine Zahlungsfähigkeit täuscht. Wird eine Sicherheit vorgetäuscht, die die Leistung in Wahrheit nicht abdeckt, ergibt sich daraus ein Betrugsschaden. Die Darlehensgeber wurden vermutlich über den Wert des Bildes getäuscht, was dazu führte, dass sie dem Darlehensnehmer das hohe Darlehen gewährten. Es bestand deshalb der Verdacht auf Betrug sowie Veruntreuung. Das erwähnte Gemälde gehörte anscheinend nicht dem Kontoinhaber, sondern einem seiner Kunden, der ihm das Bild zum Zwecke des Weiterverkaufes (jedoch sicher nicht zur Aufnahme eines persönlichen Darlehens) überlassen hatte. Der Fall liegt nun bei einer kantonalen Strafverfolgungsbehörde.

2012 (S. 65 f.)

Eine Bank führte für den gemeldeten Vertragspartner seit mehreren Jahren ein Konto und vermietete ihm ein Schrankfach. Da die Miete für das Schrankfach seit längerer Zeit nicht mehr bezahlt worden war, versuchte die Bank mit dem Vertragspartner Kontakt aufzunehmen, um den Sollsaldo von mehreren Tausend Franken einzufordern. Weil der Vertragspartner auf die Briefe der Bank nicht reagierte, wurde das Schrankfach unter notarieller Aufsicht geöffnet. Dabei stellte sich heraus, dass der Vertragspartner bei der Bank mehrere, möglicherweise sehr wertvolle, Gemälde deponiert hatte. Schliesslich gelang der Bank doch noch die Kontaktaufnahme mit dem Vertragspartner. Der Kundenberater sprach ihn auf die Kunstwerke an und verlangte Informationen über die Herkunft der Bilder und deren Wert. Der Vertragspartner war nicht in der Lage, die Fragen des Kundenberaters plausibel zu beantworten. Er verstrickte sich in widersprüchliche Aussagen, indem er einerseits erklärte, er habe die Bilder von seiner Mutter geerbt und wisse nicht, ob es sich um Originale handle. Andererseits behauptete er, er sei Kunstexperte und bei den Bildern handle es sich nur um Kopien und Lithographien von eher geringem Wert. Der Bank erschien zudem verdächtig, dass sich plötzlich ein Bevollmächtigter des Vertragspartners meldete, der den Sollsaldo auf dem Konto des Vertragspartners sofort ausgleichen wollte. Äusserst fragwürdig war auch die Tatsache, dass der Bevollmächtigte der Bank nicht nur die effektive Schuld in fünfstelliger Höhe, sondern gleich mehrere Zehntausend Franken überweisen wollte. Warum der Bevollmächtigte, den der Vertragspartner angeblich in der Kunstszene kennen gelernt hatte, viel mehr als die eigentliche Schuld transferieren wollte, konnte die Bank nicht herausfinden.

Da der Vertragspartner widersprüchliche Angaben über den Wert und die Herkunft der Gemälde machte und ihre Herkunft nicht belegen konnte, vermutete die Bank, dass es sich bei den Kunstwerken um Diebesgut oder Fälschungen handeln könnte.

Die Recherchen der Meldestelle ergaben, dass die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners als sehr tief eingestuft wurde. Dieses schlechte Rating basierte auf mehreren Betreibungen und bereits ausgestellten Pfändungsverlustscheinen. Dass der Vertragspartner finanzielle Probleme hatte, bestätigte auch die Tatsache, dass er nicht in der Lage war, den Sollsaldo auf seinem Konto selbst auszugleichen. All dies liess darauf schliessen, dass der Vertragspartner die Gemälde absichtlich beiseite geschafft haben könnte, um sie vor seinen Gläubigern zu verheimlichen. Der Bevollmächtigte seinerseits war bereits in mehreren Kantonen wegen Betrug aktenkundig geworden. Auch seine finanzielle Lage war nicht die beste, zumal mehrere Be-

treibungsverfahren gegen ihn hängig und schon mehrere Pfändungsverlustscheine auf seinen Namen ausgestellt worden waren. Woher er die mehreren Zehntausend Franken für die Begleichung der Schulden des Vertragspartners nehmen sollte, war äusserst fragwürdig.

Die MROS liess die Gemälde bzw. Fotos davon von einem Kunstexperten der Bundeskriminalpolizei begutachten und datenbankmässig überprüfen. In den Polizeidatenbanken fanden sich aber keine Hinweise, wonach die Bilder gestohlen worden sein könnten. Diese Erkenntnis liess vermuten, dass ein Pfändungsbetrag i.S. von Art. 163 StGB vorliegen könnte, indem der Vertragspartner wertvolle Gemälde vor seinen Gläubigern verheimlicht hatte.

2013 (S. 54)

Über das bei einer Schweizer Bank geführte Kundenkonto wurde der Kauf mehrerer zeitgenössischer Kunstwerke abgewickelt. Sobald jeweils das mit den Käufen in Zusammenhang stehende Geld dem Konto gutgeschrieben worden war, erteilte der wirtschaftlich Berechtigte X jeweils Zahlungsaufträge ins Ausland zugunsten eines bei einer Anwaltskanzlei domizilierten Unternehmens.

Die Bank prüfte die Sachlage und kam zum Schluss, dass die von ihrem Kunden gemachten Angaben zu den Zahlungen ungenügend und undurchsichtig waren. Y, der jeweils Überweisungen auf das Konto von X gemacht hatte, verfügte offenbar gar nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel für Überweisungen in dieser Grössenordnung. Hinzu kam, dass die beiden Personen in ein und derselben Stadt im europäischen Ausland wohnten. Es schien deshalb nicht einsichtig, weshalb sie zur Abwicklung ihrer Geschäfte ein Konto bei einer Schweizer Bank benutzten, was den Verdacht der Bank noch verstärkte.

In der Folge wurde das Konto von X gesperrt. Daraufhin wies X ein Echtheitszertifikat für einige der Kunstwerke vor, deren Eigentümer X angeblich war. Der MROS fiel auf, dass die Unterschrift auf dem Zertifikat eine völlig andere war als diejenige auf den Bankformularen, die bei der Kontoeröffnung ausgefüllt worden waren. Ein bei fedpol tätiger Kunstsachverständiger und Kenner des Kunstmarktes nahm eine Schätzung der Kunstwerke vor. Er kam zum Schluss, dass der angegebene Wert der Kunstwerke um ein Vielfaches zu hoch war und in keiner Weise dem Marktwert entsprach. Der Verdacht drängte sich auf, dass X und Y Strohmänner waren und für andere Personen oder in der Region aktive kriminelle Organisationen agierten. MROS leitete die Angelegenheit an die

zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Die Verdachtsmomente waren aber nicht ausreichend, um eine Voruntersuchung einzuleiten.

Nichtpublizierte Fälle

1. Im Zuge interner Kontrollen ist der FI in den Medien auf Informationen zur Klage eines prominenten Rechtsanwalts in den USA gestossen, gemäss welcher ihr Kunde zusammen mit anderen Exponenten einer Unternehmung über diese Gesellschaft Funktionäre in einem südamerikanischen Land zwecks Erhalt grösserer Aufträge bestochen haben soll.

Auf dem Konto des meldenden Finanzintermediärs ging ein hoher sechsstelliger Betrag ein, welcher gemäss Erklärung des Kunden Bonuszahlungen von seiner Unternehmung darstellten. Zwei Tage später wurde ca. ein Drittel davon an eine Person in einem Nachbarstaat überwiesen. Der Kunde erklärte, er habe vom Zahlungsempfänger einen Kunstgegenstand erworben.

Die MROS hat die ausländische Gegenstelle im besagten Nachbarstaat angefragt. Gemäss einer dort zuvor eingegangenen Verdachtsmeldung habe der Empfänger seinem dortigen FI hingegen angegeben, es handle sich bei dem Eingang um eine Rückzahlung von einem Investment-Fonds, welcher vom Zahlungsempfänger verwaltet worden war.

2. Beim üblichen Kunden-Screening entdeckt der FI in der Presse Artikel, wonach einer der wirtschaftlich Berechtigten einer juristischen Person, mit welcher er eine Kundenbeziehung unterhält, gefälschte Kunstwerke verkauft und das entsprechende Geld gewaschen haben soll. Gemäss Ermittlungen im Heimatland seien auf dem dortigen Konto der verdächtigen Person Checks in einem hohen Mio.-USD-Betrag eingelöst und dadurch gewaschen worden. Die Person habe das Heimatland verlassen, sobald Verdächtigungen geäussert worden seien, und sei seither nicht dahin zurückgekehrt. Bei Hausdurchsuchungen in dessen Büro sei belastendes Material sichergestellt worden. Bis vor kurzem habe eine gerichtliche Nachrichtensperre bestanden.
3. Der FI in der Schweiz traf betreffend eine Kundenbeziehung mit einem Vater und dessen beiden Söhnen im fernen Ausland nähere Abklärungen, nachdem ein FI aus dem Ausland ihn aufforderte, einen bestimmten Betrag zurückzusenden, welcher auf dem fraglichen Kon-

to gutgeschrieben worden war. Das Geld sei betrügerisch vom Konto von dessen Kunden abdisponiert worden.

Der FI forderte Unterlagen zur Plausibilisierung des wirtschaftlichen Hintergrunds der Zahlung von den Kunden ein, welche er jedoch als dürftig und ungenügend taxierte. Es solle sich beim rückgeforderten Betrag um eine Teilzahlung für ein verkauftes Bild handeln. Was die kurz nach der Vergütung erfolgte Weitertransferierung des Betrags auf ein Konto bei einem anderen schweizerischen FI anbelange, solle es sich dabei um eine Teilzahlung für ein angekauftes Bild handeln. Während der eine Sohn im Geschäft des Vaters mitarbeitete, betrieb der andere Sohn eine Galerie im Ausland mit moderner und zeitgenössischer Kunst. Dem FI fiel auf, dass die Quittungen für die Bilderverkäufe dürftig waren, indem als Käufer häufig Offshore-Einheiten aufgeführt waren, deren wirtschaftlich Berechtigte dem FI nicht bekannt waren. Weiter hat der FI festgestellt, dass die Zahlungsvermerke einiger Transaktionen teilweise nicht mit dem Zweck des Betriebs einer Galerie übereinstimmen konnten (bspw. Bezahlung eines sechsstelligen Euro-Betrags für die Vermittlung eines Fussballspielers).

4. Beim Abgleich des Kundenstammes mit World-Check ergab sich ein Treffer für die Kundin und wirtschaftlich Berechtigte sowie deren Ehemann, welcher auf dem Konto bevollmächtigt ist. Das Ehepaar sei im Heimatland einige Jahre zuvor wegen Betrugs, Veruntreuung (und Steuerhinterziehung) je zu Freiheitsstrafen und zu einer Kompensationszahlung an einen Geschädigten verurteilt worden. Gemäss Schuldspruch des ausländischen Gerichts habe das Ehepaar in ihrer Galerie mehrere gefälschte Bilder verkauft sowie ein Bild eines bekannten Künstlers gestohlen.

In Pressemeldungen wurden teilweise Mutmassungen geäussert, dass das Ehepaar Opfer eines Verdrängungskampfs innerhalb des lokalen Kunsthandels geworden und somit zu Unrecht verurteilt worden sei. Für die Steuerhinterziehung habe es bereits hohe Kompensationszahlungen entrichtet.

5. Anfangs 2012 war das gemeldete Konto eröffnet worden. Nebst einer anfänglichen Einzahlung eines kleinen Barbetrags erfolgten jedoch eineinhalb Jahre keine Transaktionen, als ein Betrag in der Höhe mehrerer Tausend Euro vom Konto einer Privatperson B im Ausland vergütet wurde. Die Bank des Absenderkontos teilte daraufhin dem meldenden FI per SWIFT mit, es handle sich um ein *fraudulent payment*, weshalb der Betrag rückerstattet werden solle.

Der Kunde gab auf Nachfrage des FI an, bei der Gutschrift handle es sich um den Erlös aus dem Verkauf von Kunstwerken einer befreundeten Person A im Ausland, welche er in den letzten Monaten mit einem Betrag X finanziell unterstützt habe. Diese habe nun als Rückzahlung für die Unterstützungszahlungen den Erlös aus dem Verkauf der Kunstwerke an B an ihn überweisen lassen. Als Beleg reichte er die Kopie einer Rechnung einer juristischen Person über den Verkauf eines Bildes ein. Bei der juristischen Person handelte es sich gemäss dessen Angaben um die Firma der A. Darauf angesprochen, weshalb der vergütete Betrag X +1 betrage, also höher sei als die Unterstützungszahlung, gab er an, die unterstützte Person A wisse wohl nicht mehr genau, wie hoch dieser gewesen sei. Der Kunde beauftragte den FI, das Geld umgehend weiterzusenden, und zwar einerseits auf ein auf ihn lautendes Konto bei einem anderen Schweizer FI, andererseits auf ein Konto lautend auf eine juristische Person im Ausland. Bei dieser juristischen Person P handle es sich um den Rechtsanwalt der unterstützten Person. Bei diesen Beträgen handle es sich um erneute Unterstützungsbeträge an A, welche er ihr teils an deren Rechtsanwalt, teils via sein Konto bei einem anderen FI per Money Transmitter übermittelt habe. Die Unterstützungszahlungen seien freiwillig erfolgt.

6. Das gemeldete Konto wurde im Jahr 2006 eröffnet. Nachdem innert weniger Tage zwei Beträge über mehrere Zehntausend CHF (in anderen Währungen) eingingen und gleich anschliessend wieder abflossen, wurde der Kontoinhaber um Plausibilisierung gebeten. Er führte aus,
 - bei den Zahlungseingängen aus dem Ausland handle es sich um Lohnzahlungen einer Privatperson an eine Bekannte A, Kunstmalerin von Beruf, welche in einem anderen europäischen Staat wohne, dessen «Probleme im Bankwesen bekannt» seien. Er habe deshalb sein Konto zur Verfügung gestellt.
 - bei den Empfängern der anschliessenden Belastungen handle es sich um Personen, welche als «Supporter» der Bekannten A tätig seien (im Kunstgewerbe meine man damit wohl Mäzene oder Kunstkäufer). Wirtschaftlich berechtigt an den Zahlungseingängen sei jeweils besagte Bekannte A. Die Supporter wollten der Bekannten A anschliessend die Gelder per Money Transmitter weiterleiten. Der Kunde habe jedoch sein Konto zur Verfügung stellen müssen, weil die Bank der Supporter selber «keinen Western Union-Service online anbiete».

Kurz darauf erhielt der meldende Finanzintermediär eine SWIFT-Meldung der vergütenden Bank, die Zahlungen seien betrügerisch erfolgt.

7. Der FI stellte bei einem Abgleich ihrer Kundendaten mit der Datenbank WorldCheck fest, dass der Kunde offenbar im Herkunftsland der Geldwäscherei angeklagt wurde. Vorgeworfen wird ihm, als Mitglied einer kriminellen Organisation in illegale Glücksspieloperationen, Geldwäscherei und Erpressung involviert zu sein. Der Kunde ist einer von zahlreichen weiteren Angeklagten.

Die Kundenbeziehung bestand bereits seit vielen Jahren. Der Kunde ist nicht mehr beruflich aktiv, sondern bewirtschaftet im Wesentlichen noch seine Assets. Ein grosser Teil der Vermögenswerte stammt vom Vater eines Mitangeklagten. Dieser solle ein erfolgreicher Kunsthändler sein. Die einzelnen konkreten Gutschriften wurden nicht weiter plausibilisiert. Auch zwei grosse Eingänge wurden trotz Aufforderung nicht plausibilisiert. Der FI gab ferner an, der Kunde sei bei diversen anderen Konti bevollmächtigt, deren wirtschaftlich Berechtigte im erwähnten Verfahren nicht involviert sein soll.

Als Gründer der kriminellen Organisation XY ist ein in die Meldung nicht involvierter X bekannt.

8. Im Rahmen näherer Abklärungen gemäss Art. 6 Abs. 2 GwG stellte ein FI fest, dass zur Auslösung einer Zahlung von einem bei ihm geführten Konto ein Trojaner (Citadel) eingesetzt worden war (betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage nach Art. 147 StGB). Gutgeschrieben wurde der Betrag in Höhe von mehreren Tausend CHF auf einem ebenfalls beim besagten FI geführten Konto lautend auf einen Verein zur Bewahrung von Kulturschätzen eines aussereuropäischen Kontinents. Es bestehen die Tatvarianten, dass der auf dem Konto Bevollmächtigte auf dem begünstigten Konto als Finanzagent gehandelt und die Zahlung ausgelöst hat, nachdem er sich auf ein fiktives Jobangebot gemeldet hatte. Er könnte sich so der Gehilfenschaft zur Geldwäscherei strafbar gemacht haben. Andererseits besteht bei der fraglichen Zahlung der Zahlungsvermerk: «Purchase xxx». Somit bestand zumindest der Anschein, der Verein habe ein Kunstobjekt zum Verkauf angeboten, was durchaus mit dem Vereinszweck vereinbar sein könnte.
9. Die gemeldete Beziehung ist dem Finanzintermediär, einem Money Transmitter, aufgrund häufiger Bargeldsendungen innerhalb einer kurzen Zeitspanne aufgefallen. Die Überweisungen gingen an fünf verschiedene Empfänger im Ausland. Der Gesamtbetrag der Transaktio-

nen belief sich während zweier aufeinanderfolgender Monate auf je mehrere zehntausend Franken.

Der Geldabsender gab an, das Geld an ihm persönlich bekannte Personen zu überweisen. Als Motiv gibt er an, eine Person finanziell zu unterstützen, Gebühren für Zoll und Transport für von ihm gekaufte Kunstgegenstände zu entrichten und Gebühren für eine Bankkontoeröffnung vorzuschüssen. Zudem bestätigt der Geldabsender mehrmals, dass das Geld ihm gehöre und aus beruflicher Tätigkeit stamme.

10. Der FI stiess auf eine Publikation im Internet, wonach der Kunde und wirtschaftlich Berechtigte A zusammen mit zwei weiteren Familienmitgliedern, worunter B sowie C, Letztere eine langjährige Vertrauensperson einer früheren international als korrupt bekannten Regierungsperson X eines asiatischen Landes 1, ein wertvolles Bild eines französischen Impressionisten von Weltformat und weiteren wertvollen Bildern aus Konsularräumlichkeiten des fraglichen asiatischen Landes 1 in Land 2 an sich genommen und einer Galerie in einer europäischen Grossstadt verkauft haben sollen, wo der Kunstmarkt floriert. Dies soll geschehen sein kurz nachdem X der Macht enthoben worden war. Dabei sei ein Dokument gefälscht worden, wonach X bestätigt haben sollte, dass A, B und C zum Verkauf der Bilder berechtigt seien.

Die drei Personen A, B und C wurden gemäss Internetinformationen in Land 2 wegen der Begehung diverser Straftaten angeklagt, u.a. des bandenmässig begangenen Diebstahls, des Besitzes von Diebesgut (Hehlerei?) und z.T. von Steuerdelikten.

Bekannt ist, dass Regierungsperson X während der Regierungszeit eine grosse Kunstsammlung angelegt und die Werke die offiziellen Räumlichkeiten des Landes schmückten. Die Regierung hatte nach dem Sturz der Regierungsperson X versucht, die verschwundenen und gestohlenen Besitztümer von X wiederzufinden. A, B und C wird vorgeworfen, dass sie darüber im Bilde waren und die Regierungskampagne beobachtet hätten, während sie im Besitz von diesen Bildern waren.

Auf der gemeldeten Beziehung war seit Eröffnung des Kontos nur ein im Verhältnis zum Kunstdeal geringer Betrag vom Konto von A in einem bekannten Finanzzentrum Asiens geflossen.

11. Beim automatischen Abgleich der Kunden mit einer Onlinedatenbank wurde ein möglicher Treffer generiert. Der Kunde hatte gemäss dieser Datenbank in einem Konkursverfahren Vermögenswerte beiseite

geschafft und durch Verbringung ins Ausland dem Zugriff der Gläubiger entzogen.

Das gemeldete Konto wurde seit der Eröffnung vor über zehn Jahren nie benützt; es wurden lediglich in unregelmässigen Abständen kleine Bar-Ein- und -auszahlungen vorgenommen. Die grösste Bareinzahlung vor fast zehn Jahren betrug CHF 17 000, was mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens zusammenfiel. Auf den Kunden lautete auch ein Schrankfach. Gemäss einem Presseartikel soll der Kunde Goldmünzen im Wert mehrerer hunderttausend Franken vor seinen Gläubigern versteckt haben. Diese könnten sich im Schliessfach befinden, welches der Kunde selber seit einigen Jahren nicht mehr besucht hat, weshalb der FI Meldung erstattete.

Bibliographie

- ARPAGAU REMO: Schweizerisches Zollrecht, unter Einschluss der völkerrechtlichen Grundlagen im Rahmen der WTO, der WCO, der UNECE, der EFTA und der Abkommen mit der EU, Basel 2007
- AUBRY BRUNO: Les Milliardaires de la Côte, Paris 2010
- BASSE-SIMONSOHN DETLEV MICHAEL: Geldwäschereibekämpfung und organisiertes Verbrechen. Die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre und deren Konkretisierungen durch Selbstregulierung, Bern 2002
- BLUMENSTEIN ERNST/GASSMANN ARNOLD: Die schweizerische Zollgesetzgebung. Text-Ausgabe mit Einleitung, Verweisungen und Sachregister. Zürich 1918
- BLUMENSTEIN ERNST/GASSMANN ARNOLD: Die schweizerische Zollgesetzgebung. Text-Ausgabe mit Einleitung, Verweisungen und Sachregister, Bern 1927
- BOLL DIRK: Kunstmarkt, in: RASCHÈR, ANDREA F. G./SENN, MISCHA (HRSG.): Kulturrecht – Kulturmarkt. Lehr- und Praxishandbuch, Zürich/St. Gallen 2012, 360-368
- BREIDING R. JAMES: Swiss Made. The untold story behind Switzerland's success, London 2013
- BRÖHAN NICOLE: Schweizer Kunstsammler und ihre Leidenschaft, Zürich 2013
- CASSANI URSULA: L'internalisation du droit pénal économique et la politique criminelle de la Suisse: la lutte contre le blanchiment d'argent, ZRS 127 (2008) II, 227-398
- CHRIST THOMAS/VON SELLE CLAUDIA: Basel Art Trade Guidelines. Intermediary report of a self-regulation initiative, Working Paper Series No 12, Basel Institute on Governance, Basel January 2012
- DAS SATYAJIT: Extreme Money. The Masters of the Universe and the Cult of Risk, Harlow 2011
- DE SANCTIS FAUSTO MARTIN: Money Laundering Through Art. A Criminal Justice Perspective, Cham 2013
- DICKIE JOHN: Cosa Nostra. A History of the Sicilian Mafia, London 2004.
- DONATSCH, ANDREAS (HRSG.): Strafgesetzbuch mit Kommentar, 18. Aufl., Zürich 2010

- EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE: Ports francs et entrepôts douaniers ouverts. Evaluation des autorisations et des activités de contrôle, Bern 28.1.2014
- ENGISCH RACHEL: Le blanchiment d'argent en matière d'art, Jusletter vom 22.6.2009
- GALLIKER JÜRIG: «Moral Banking in Switzerland». Die Sorgfaltspflichten der Banken zur Abwehr unerwünschter Gelder, Dissertation Basel 1994, Zürich 1995
- GLINIG MANFRED: Der internationale Finanzbetrug, 3. erweiterte Aufl., Wien 2000
- KILGUS SABINE: Effektivität von Regulierung im Finanzmarktrecht, Zürich/St. Gallen 2007
- KLAUSER PETER: Das schweizerische Bankgeheimnis und die Bekämpfung der Geldwäscherei, Quartalsheft SNB 4/95, 361-370
- KOPP ELISABETH: Briefe, Bern 1991
- MASON CHRISTOPHER: The Art of the Steal. Inside the Sotheby's – Christie's auction house scandal, New York 2004
- MOSIMANN PETER/RENOLD MARC-ANDRÉ/RASCHÈR ANDREA F. G. (HRSG.): Kultur Kunst Recht. Schweizerisches und internationales Recht, Basel 2009
- MENKE CHRISTOPH: Die Kraft der Kunst, 2. Aufl., Berlin 2013
- MÜLLER CHRISTOF: Geldwäscherei: Motive – Formen – Abwehr. Eine betriebswirtschaftliche Analyse, Zürich 1992
- MÜLLER-CHEN MARKUS: Grundlagen und ausgewählte Fragen des Kunstrechts, ZSR 129 (2010) II, 5-135
- OESCH STEPHANIE: Die organisierte Kriminalität – eine Bedrohung für den Finanzplatz Schweiz?, Zürich 2010
- PIETH MARK: Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl., Art. 305^{bis}, Basel 2013
- PIETH MARK (HRSG.): Bekämpfung der Geldwäscherei – Modellfall Schweiz?, Basel 1992
- PROBST SIMEON L.: 5. Kapitel Zollfreilager, in: KOCHER, MARTIN/CLAVADETSCHER DIEGO (HRSG.): Zollgesetz (ZG) Handkommentar, Bern 2009

- RASCHÈR ANDREA F. G.: Blauäugigkeit beim Kunstkauf kann ganz schön ins Auge gehen. Compliance im Kunsthandel und Auktionswesen, in: ROTH MONIKA (HRSG.): Close up on Compliance. Recht, Moral und Risiken – Nahaufnahmen zu Compliance Management und Governance-Fragen, Zürich/St. Gallen 2009, 235-250
- RASCHÈR ANDREA F. G.: Kunst zu waschen ist keine Kunst! Geldwäscherei im Kunsthandel?, in: MOSIMANN PETER/SCHÖNENBERGER BEAT (HRSG.), Kunst & Recht 2010, Bern 2011, 28-40.
- RASCHÈR ANDREA F. G./ZIMMERMANN DANIEL: Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kulturgut. Die UNESCO-Konvention 1970 und das Schweizer Kulturgütertransfergesetz, in: KUR 1/2006, 4-8
- RYSER ROLAND M.: Kunst und Geldwäscherei. Ein Beitrag zur Frage der Unterstellung des Kunsthandels unter die Geldwäschereigesetzgebung, in: CAVALLO ANGELO ET AL. (HRSG.): Liber amicorum für Andreas Donatsch, Zürich/Basel/Genf 2012, 583-610
- ROTH MONIKA: Die Sorgfaltspflichten von Banken und der gute Glaube nach Art. 3 ZGB. Eine Fallbetrachtung und die Erwägungen, in: ROTH MONIKA (HRSG.): Close up on Compliance. Recht, Moral und Risiken – Nahaufnahmen zu Compliance Management und Governance-Fragen, Zürich/St. Gallen 2009, 253-268
- SCHWANDER-AUCKENTHALER KATHARINA: Missbrauch von Bankgeschäften zu Zwecken der Geldwäscherei. Eine bankbetriebswirtschaftliche Analyse deliktgefährdeter Bereiche, Bern/Stuttgart/Wien 1995
- SISKA JOSEF: Die Geldwäscherei und ihre Bekämpfung in Österreich, Deutschland und der Schweiz, Wien 1999
- TELESKLAF DANIEL/WYSS RALPH/ZOLLINGER DAVE/VAN THIEL, MARK: Geldwäschereigesetz mit Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009
- TREPP GIAN: Swiss Connection, Zürich 1996
- TRECHSEL/PIETH (HRSG.): Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013
- UNITED NATIONS OFFICE FOR DRUG CONTROL AND CRIME PREVENTION: Financial Havens, Banking Secrecy and Money-Laundering, Wien 1998
- WIDMER BENNO/FISCHER YVES: §5 Zoll, in: MOSIMANN PETER/RENOLD MARC-ANDRÉ/RASCHÈR ANDREA F. G. (HRSG.): Kultur Kunst Recht Schweizerisches und internationales Recht, Basel 2009, 340-366
- ZIHLMANN PETER: Der Börsenguru. Aufstieg und Fall des Dieter Behring, Zürich 2005

Materialien

- BERICHT DER PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGSKOMMISSION (PUK) vom 22.11.1989: Vorkommnisse im EJPD; 89.006
- BOTSCHAFT über ein neues Zollgesetz vom 15.12.2003; BBl 2004 567 ff.
- BOTSCHAFT zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 17.6.1996, BBl 1101 ff.
- BOTSCHAFT zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 15.6.2007; BBl 2007, 6269 ff.
- BUNDESGESETZ über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10.10.1097; SR 955
- BUNDESAMT FÜR POLIZEI FEDPOL: Geldwäschereurteile in der Schweiz, Publikation des Dienstes für Analyse und Prävention Nr. 3, Bern November 2008
- EGMONT GROUP: FIU's in action. 100 cases from the Egmont Group (CD-ROM)
- EIDG. FINANZDEPARTEMENT (EFD): Änderung des Zollgesetzes (Teilrevision), Erläuternder Bericht für das Vernehmlassungsverfahren, 14.12.2012-31.3.2013
- EIDG. FINANZKONTROLLE (EFK): Medienmitteilung Zollfreilager und offene Zolllager: eine Strategie zur Minderung der Risiken ist zu verabschieden, 14.4.2014
- EIDG. FINANZKONTROLLE (EFK): Ports francs et entrepôts douaniers ouverts. Evaluation des autorisations et des activités de contrôle vom 28.1.2014
- EIDG. ZOLLVERWALTUNG (EZV): Stichwort «Zollfreilager» (auf der Homepage der EZV, besucht am 5.7.2014)
- FATF REPORT: Money Laundering vulnerabilities of Free Trade Zones, Paris März 2010
- FINMA-RUNDSCHREIBEN 2011/1 Finanzintermediation nach GwG, vom 20.10.2011 (Ausführungen zur Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF)
- ZOLLVERORDNUNG (ZV) vom 1.11.2006; SR 631.01

